Gutachten,

die

neuesten Vorgänge in der evangelischen Kirche

des

Kurfürstenthums Hessen

betreffend.

Von

Dr. Ludwig Richter,

ordentlichem Professor der Rechte, Ober-Consistorialrath und Mitglied des evangelischen Ober-Kirchenraths zu Berlin, Ritter des rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife und des K. Sächs. Albrechts-Ordens.

Verlag von Bernhard Tauchnitz,

Leipzig 1855.

Gutachten von Ludwig Richter.

Gutachten,

die

neuesten Vorgänge in der evangelischen Kirche

des

Kurfürstenthums Hessen

betreffend.

Von

Dr. Ludwig Richter,

ordentlichem Professor der Rechte, Ober=Consistorialrath und Mitglied des evangelischen Ober=Kirchenraths zu Berlin, Ritter des rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife und des K. Sächs. Albrechts=Ordens.

Verlag von Bernhard Tauchnitz,

Leipzig 1855.

Einleitung.

In der evangelischen Kirche des Kurfürstenthums Hessen sind in dem Laufe der letzten Jahre und Monate Erscheinungen und Ereignisse zu Tage getreten, welche in weiten Kreisen Aufmerksamkeit und Theilnahme erregt haben. Gegen einen hochgestellten Geistlichen, einen Mann von reicher Begabung, ausgezeichneter Gelehrsamkeit und tiefernster, in schwerer Zeit bewährter Gesinnung, und gegen das von demselben angeblich bestimmte Ministerium sind durch einen um die Geschichte der evangelischen Kirche überhaupt und seines Vaterlandes insbesondere hochverdienten academischen Lehrer „zur Rettung des bedrohten reformirten Bekenntnisses und des evangelischen Protestantismus" im Kurstaate schwere Anklagen erhoben worden,

(Die confessionelle Entwicklung der hessischen Kirche oder das gute Recht der reformirten Kirche in Kurhessen, Frankf. a. M. 1853.)

Denkschrift über die confessionellen Wirren in der evangelischen Kirche Kurhessens, veröffentlicht von Heinrich Heppe, Dr. th. und Prof. der Theol. zu Marburg, Cassel 1854.,

in deren Folge eine Anzahl von Mitgliedern der reformirten und unirten Kirche, welche während des Kirchentages im September 1854. in Frankfurt versammelt waren, sich gedrungen und verpflichtet gefühlt haben, „für das verletzte Recht und die bedrohte Existenz der reformirten Kirche Kurhessens ein offenes Zeugniß vor allen Gliedern der deutschen evangelischen Kirche abzulegen."

Reformirte Kirchenzeitung, herausg. von Karl Göbel, Erl. 1854. S. 352 ff.

Auf diese und andere Kundgebungen zu antworten, hat der Beschuldigte nicht seines Amtes gefunden. Dagegen ist für ihn im Beginne dieses Jahres ein ungenannter Vertheidiger in

der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche mit einer Abhandlung

Der Bekenntnißstand der sogenannten reformirten Kirche in Kurhessen (Jan. S. 12—50.)

aufgetreten, welche das Glück gehabt hat, daß sie von den Redactoren, drei angesehenen Lehrern der evangelisch-lutherischen Theologie, gebilligt und dadurch mit Nachdruck versehen worden ist. Um so mehr hat der Ankläger eine Gegenrede für nothwendig gehalten, welche in dem

Sendschreiben an die hochwürdigen Herren Dr. Thomasius, Dr. Hofmann und Dr. Schmid, Proff. d. Theol. zu Erlangen, über den Bekenntnißstand der reform. Kirche in Kurhessen. Mit einem Vorworte über den gegenwärtigen Stand der confessionellen Wirren in Kurhessen, Gießen 1855.

von ihm dargeboten worden ist. Der Verfasser der Abhandlung aber, welchem inzwischen noch von andrer Seite in der Schrift

Das gute Recht der reformirten Kirche in Kurhessen, Frankfurt a. M. 1855.

eine Widerlegung zu Theil geworden war, hat nunmehr sich veranlaßt gefunden, mit offenem Visir auf den Kampfplatz zu treten, um seinen Standpunct zu vertheidigen und seinen Gegner zu vernichten.

Der Bekenntnißstand der sogenannten reformirten Kirche Kurhessens. Zugleich eine Beleuchtung des von Prof. Dr. Heppe zu Marburg an die Herren Professoren Dr. Thomasius, Dr. Hofmann und Dr. Schmid zu Erlangen erlassenen Sendschreibens. Von Adam Schilbe, Seminarlehrer zu Homberg, Marburg 1855.

Darauf ist eine Erwiderung zur Zeit noch nicht erfolgt. Wohl aber ist von der theologischen Facultät zu Marburg ein auf den Wunsch der Metropolitane Dr. v. Roques und Stolzenbach abgegebenes Gutachten veröffentlicht worden,

Amtliches Gutachten der theol. Facultät zu Marburg über die hessische Katechismus- und Bekenntnißfrage, Marburg 1855.

welches in den sichtbar sich erhitzenden und erbitternden Streit durch seine vollendete objective Haltung nach der einen Richtung hin vorläufig einen wohlthuenden Stillstand gebracht hat. Destomehr kam Anlaß zur Controverse von einer anderen Seite.

Während der bisher dargestellten Verhandlungen kam näm-

lich die Superintendentur der Diöcese Cassel, nach alter Tradition das wichtigste reformirte Kirchenamt des Landes, zur Erledigung, und die Diöcesangeistlichkeit, welcher das Wahlrecht zusteht, erkor zu derselben den bisherigen Stellvertreter des Superintendenten, Consistorialrath und Ministerialreferenten Dr. Vilmar, also denselben Geistlichen, um dessen Verhalten gegen die reformirte Kirche es sich in dem noch immer obschwebenden Streite eben gehandelt hatte.

Des Kurfürsten Königliche Hoheit haben hierauf die von dem Staatsministerio beantragte Bestätigung der getroffenen Wahl versagt, woran sich unmittelbar eine wichtige Folge auf dem politischen Gebiete angeknüpft hat. Dieser Act hatte seine volle Begründung in dem, dem höchsten Landesherrn unbezweifelt zustehenden Rechte der obersten Kirchengewalt; sein Motiv war die Sorge für den Frieden des Landes und eine gesunde Entwicklung des kirchlichen Lebens. Nichts desto weniger ist derselbe nicht überall verstanden worden, und oft genug hat es ihm gegenüber nicht blos an der Unbefangenheit, welche die kirchliche und politische Seite auseinander zu halten und das Heil der Kirche selbständig in das Auge zu fassen weiß, sondern selbst an der rechten Kenntniß der obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen gefehlt. Desto mehr erscheint eine objective, von aller Beimischung politischer Beweggründe sich fern haltende Darstellung des That- und Rechtsbestandes erforderlich.

Diese zu gewähren ist die Aufgabe der folgenden Ausführung, welche zunächst die Streitpuncte nach den oben verzeichneten Wechselschriften beurtheilen, dann mit Zuhülfenahme der so gewonnenen Resultate und anderer Vorgänge die Situation zur Zeit der oben erwähnten Wahl zeichnen, und schließlich die Bedeutung des Wahlrechts der Geistlichkeit und des dem höchsten Landesherrn zustehenden Bestätigungsrechtes darlegen wird.

Erster Abschnitt.

Die „Denkschrift" enthält an ihrer Spitze den Satz, daß es „sich dermalen in Kurhessen nicht um einen Kampf der reformirten und der lutherischen Kirche', sondern um die Rettung des bedrohten reformirten Bekenntnisses innerhalb der reformirten Kirche selbst und um Rettung des evangelischen Protestantismus in Kurhessen überhaupt" handle, und demnächst spricht sie von denen, „welche die reformirte Kirche zu Schanden machen wollen, um unter lutherischer Firma in der gesammten evangelischen Kirche Kurhessens einen unevangelischen Hierarchismus aufzurichten." Sonach treten zwei Anklagepuncte: Gefährdung der reformirten Kirche des Kurstaates, — und Gefährdung der beiden dort zu Recht bestehenden evangelischen Kirchengemeinschaften durch unevangelische Tendenzen, — bestimmt hervor, und auf beide ist mithin in der folgenden Erörterung näher einzugehen. Wenn dagegen die Denkschrift ihre Beschwerden neben dem damaligen Stellvertreter des Superintendenten der Diöcese Cassel und dem Ministerium gegen eine „lutherische Propaganda," welche das moderne Lutherthum einführen wolle, oder gegen eine neulutherische Partei richtet, so wird ihr unsere Darlegung darin nicht folgen, weil sie es nur mit bestimmten Personen, faßbaren Thatsachen und fertigen Begriffen zu thun haben kann.

I.

Die thatsächliche Begründung der ersten Anklage bietet die Denkschrift in einer Reihe eng verketteter Angaben, in denen es sich um Strebungen des Vorstandes des Hessischen Missionsvereins, um Aeußerungen Hessischer Prediger, um Aussprüche des von dem Consistorialrath Dr. Vilmar redigirten „Volks-

freundes", um eine gegen den Heidelberger Katechismus gerichtete Ministerialverfügung u. A. handelt. Wir erfahren hier, wie der Vorstand des auf unionistischer d. i. geschichtlicher Basis errichteten Missionsvereins allmählig so auf die lutherische Seite hinübergetreten, daß er die Ordination eines Missionars bei dem Kirchencollegium der separirten Lutheraner in Preußen gesucht hat, und wie von demselben, um für diesen Standpunct eine Legitimation zu gewinnen, die Hessische Kirche in Bausch und Bogen für lutherisch erklärt worden ist. Wir hören ferner, wie ein Inhaber einer reformirten Pfarrstelle sich in folgender Weise über Lutherisches Bekenntniß und Luther selbst vernehmen läßt:

„In diesem Tempel, wie er vollständig ausgebaut ist in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche, ruhet daher seitdem die Gemeinde und offenbaret sich die Gemeinde . . Dies Bekenntniß ist ewig . . ., so daß nur die, welche auf diesem Bekenntniß stehen . . ., mit froher Gewißheit in die Ewigkeit hinübergehen; die aber, welche von diesem Bekenntniß weichen, auch von ihrem Theile weichen an der Sündenvergebung, an der Auferstehung und dem ewigen Leben. Die Person aber, an welcher vorzüglich dieses Bekenntniß geschrieben war, welche der Repräsentant ist wahrer Sündenvergebung, in welcher aller irdische Verstand geschwunden war vor dem ewigen Lichte und nur Ehre gegeben wurde Gott und dem göttlichen Worte, mochte dies auch in die sündige Welt und in den irdischen Verstand passen oder nicht, ist Luther. Allerdings ist daher das große in der Reformationszeit durch das Bekenntniß abgelegte Zeugniß nur durch diese Person, nur durch das, was mit dieser Person vorgegangen war und vorging zu verstehen, und nur durch diese Person ist eine Einsicht möglich in den historischen Zusammenhang des Bekenntnisses und aller Seelen, die mit ihm, vor ihm und nach ihm bekannt haben und bekennen . . . Wir müssen bekennen, diese Seele ist der Mittelpunct der Gemeinde, und mit dieser Seele hebt sich die Gemeinde der Ewigkeit entgegen . . ."

und wie derselbe Geistliche, der in seiner Verzückung das Bekenntniß über die Schrift setzt, und den Heiland aus dem Mittelpuncte der Gemeinde rückt, — unzurechnungsfähig in Liebe und Haß — die Trauer über die Unterdrückung der Reformirten in Frankreich eine unwahre nennt, weil dies kein Märtyrerthum gewesen sei, welches das ewige Leben gebiert, sondern

nur ein Dürrwerden, ein „Absterben der Wurzeln und die Unmöglichkeit, das zu tragen und das zu bekennen, was getragen und bekannt werden mußte."

Vilmar, in der Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, Jahrg. IX. S. 284 flg.

Endlich wird uns berichtet, daß ein andrer Geistlicher erklärt habe, er wisse, daß mit dem Namen „reformirt" der Hessischen Kirche eine Schmach angethan werde, eine Aeußerung, welche ohne Zweifel bedenklich sein würde, auch wenn sie nicht die Vergleichung mit dem Sohne gestattete, der seine krank- und schwachgewordene Mutter verläugnet.

Alle diese Dinge bilden dann den Hintergrund, von welchem sich die Thatsachen, mit denen wir es hier zunächst zu thun haben, bedeutsam abheben, zunächst die Aeußerungen über und gegen die reformirte Kirche, welche durch den „Volksfreund" dem Volke nahe gelegt worden sind. Dieselben sind in einem Geschichtskalender dargeboten, welcher u. A. folgende Stellen enthält:

„Am 9. Oct. 1604. starb Landgraf Ludwig IV. von Hessen-Marburg — kinderlos. Ueber die Erbschaft seiner Lande brach auf den Grund des von ihm hinterlassenen Testamentes, in welchem die Erhaltung des derzeitigen lutherischen Religionszustandes zur Bedingung der Erbschaft gemacht war, der lange Erbschaftsstreit zwischen Cassel und Darmstadt aus, nachdem 1605. L. Moriz seine vier „Verbesserungspuncte" anzunehmen verordnet hatte. Dieselben schienen dazumal der Kirche einen reformirten Charakter aufzuprägen, und die niederhessische Kirche hält sich seitdem selbst für reformirt und wird dafür gehalten, wenn gleich mit Unrecht."

(Jahrg. 1851. Nr. 106.)

„Am 4. April 1603. starb Aegidius Hunnius, Prof. d. Th. zu Wittenberg, von 1576—1592. Professor d. Th. zu Marburg, ein eifriger Vertreter der lutherischen Lehre gegen die Unentschiedenheit in der evangelischen Lehre, welche in Hessen schon seit längerer Zeit geherrscht hatte, und welcher Hunnius weichen mußte, bis sich dieselbe dann 1603—5. durch die Verbesserungspuncte des Landgrafen Moriz festsetzte."

(Jahrg. 1852. Nr. 28.)

„Am 30. Mai 1684. starb der Prof. d. Th. zu Marburg Sebastian Curtius. Er war einer der Theilnehmer an dem

von L. Wilhelm VI. veranstalteten Colloquium zu Cassel 1661., — welches, wie alle solche Colloquien, nicht nur zu nichts fruchtete, sondern nur dazu diente, daß man sich in Niederhessen desto fester einbildete reformirt zu sein."

(Jahrg. 1852. Nr. 44.)

„Am 12. Juli 1657. erließ L. Wilhelm VI. die Kirchenordnung. Sie ist mit geringen Ausnahmen eine Wiederholung der Kirchenordnung v. 1573., war indessen der für den Zweck der Abfassung derselben zusammenberufenen Synode sowie dem geistlichen Ministerium zu Cassel nicht reformirt genug, weil man sich besonders seit 1630. immer mehr an die Einbildung gewöhnt hatte „reformirt" zu sein."

(Jahrg. 1852. Nr. 56.)

„Am 13. Aug. 1651. starb Valentin Schoner, Superintendent zu Marburg, einer der Rathgeber des L. Moriz bei seinem angeblichen Verbesserungswerk."

(Jahrg. 1852. Nr. 65.)

„Am 17. Aug. 1623. starb der Superintendent Heinrich Leuchter zu Darmstadt ... Früherhin und bis zum J. 1607. Superintendent zu Marburg, von welcher Stelle er entlassen wurde, weil er sich den Verbesserungspuncten des L. Moriz nicht fügen wollte. Er gehört überhaupt zu den tapfersten Vorkämpfern für die alte klare Kirchenordnung, auch zu den redlichsten und einsichtigsten, im Gegensatz gegen die Unklarheit und Unwahrheit der Schönfeld, Schoner, Angelokrator, Fabronius und anderer Verbesserungspünctler."

(Jahrg. 1852. Nr. 66.)

„Am 23. Sept. 1550. starb der Prof. d. Th. Nic. Rhoding zu Marburg, .. einer von denen, welche hin- und herschwankten, ob sie sich an Luthers Zeugniß, oder an Melanchthons Theologie oder an die Gelehrsamkeit der Schweizer anschließen sollten, also schon von den Verbesserungspuncten des L. Moriz in hessischer Weise „reformirt" waren."

(Jahrg. 1852. Nr. 77.)

„Am 27. Dec. 1605. Einführung der Verbesserungspunkte des Landgrafen Moriz durch ein Patent ... Seitdem fing man an sich fest einzubilden, man sei in Hessen lineae Cassel reformirter Religion. Wieviel an dieser Einbildung wahres sei, beliebe der geneigte Leser aus den Verbesserungspuncten selbst zu ersehen. Der ungeneigte Leser aber wird überhaupt zu sehen nicht belieben."

(Jahrg. 1852. Nr. 104.)

„Am 26. Jan. 1591. starb der Pfarrer Johann Pincier zu Frankenberg ..., der hauptsächlichste Förderer der zwischen

Luthers und Calvins Lehre unstät schwankenden theologischen Meinung, welcher schon früher Einzelne in Hessen gehuldigt hatten, und die zu denkfaul waren, um mit Calvins Consequenzen zu gehen, zu zeugnißunfähig, um bei Luther zu stehen."
(Jahrg. 1853. Nr. 8.)

„Am 16. Mai 1576.: Ankunft des bekannten Theologen Aeg. Hunnius zu Marburg, von welchem Tage die hessischen Theologen den Anfang des kirchlichen Unfriedens zu rechnen pflegten, welchen der Streiter Hunnius erregte. Doch kommt ihm dies nicht übermäßig zur Last, da er in der Hauptsache nur einen faulen Frieden störte, in welchem sich alle Welt nur ungern stören läßt, während sie oft den Mund kaum öffnet, wenn der rechte Friede gestört wird." (Daselbst Nr. 40.)

Fassen wir diese Aeußerungen näher in das Auge, so tritt uns in ihnen dieselbe Negation des reformirten Characters der Niederhessischen Kirche und dieselbe Verneinung der inneren Berechtigung eines zwischen der lutherischen Auffassung und der Calvinischen Lehre mitten innestehenden Standpunctes, welche wir bereits in einem viel älteren, ohne allen Zweifel von derselben Hand herrührenden Aufsatze über die evangelische Kirche in Kurhessen entwickelt finden, entgegen.

Evangelische Kirchenzeitung 1840. Nr. 68 ff.

Die letztere Verneinung unterliegt, soweit es sich in ihr um dogmatische Fragen handelt, nicht unserer Beurtheilung, vielmehr genügt es ihr gegenüber das Urtheil Dem anheimzustellen, in Dessen Hand es liegt, das Gebet des hohen Priesters zunächst für die evangelischen Schwesterkirchen in Erfüllung gehen zu lassen. Wohl aber haben wir die Pflicht, der ersteren, und der ihr durch Schilbe zu Theil gewordenen Vertheidigung gegenüber, die confessionelle Entwicklung der hessischen Kirche und die daraus nach der Seite des Rechts hervorgegangenen Folgen näher darzulegen. Indem wir uns dieser Aufgabe zuwenden, dürfen wir es uns erlassen, den vorliegenden Wechselschriften in allen ihren oft äußerst unerquicklichen Erörterungen der Einzelheiten nachzugehen; vielmehr wird es für unsern Zweck völlig ausreichen, wenn wir den Bildungsgang der hessischen Kirche in klaren und scharfen Umrissen zeichnen und damit die speciellen Einwendungen Schilbe's in Vergleichung stellen. Wir werden dabei den alten Satz bestätigt finden, daß es ein Fehler ist,

in im Fluß befindliche Entwicklungen fertige Begriffe hineinzutragen und darnach die Thatsachen zu messen, anstatt dieselben im Lichte ihrer Zeit und im Zusammenhange mit den bewegenden Ursachen zu würdigen.

Die hessische Kirche bietet, nachdem sie von dem Strahl des neuerwachten evangelischen Geistes berührt worden, das Bild eines in mannichfacher Weise bewegten Lebens dar. Während in Sachsen unter der unmittelbaren Einwirkung Luthers und der Genossen seines gottgesegneten Werkes Lehre und Cultus ihre Richtung empfingen, trafen in Hessen Strömungen verwandter und doch wieder verschiedener Art zusammen, um bildend auf die Gestaltung der kirchlichen Dinge einzuwirken. Zunächst machte sich die Gewalt des von Wittenberg aus verkündigten Wortes und die Macht des in Sachsen gegebenen Beispieles auch dort geltend. Daneben aber war das hessische Land durch die natürlichen Verhältnisse des Lebens den bedeutsamen Einflüssen, welche das schweizerische und das straßburgische Element ausübten, geöffnet. Wie die Homberger Synode einerseits in der Verfassung einen Gedanken Luthers, den Gedanken von der sichtbaren Gemeine der Heiligen, verwirklichen wollte, andererseits aber in der Lehre den schweizerischen Typus darstellte, ist hier nicht näher zu erörtern, weil sie nur ein Meteor war, das glänzend auftauchte und verschwand. Dagegen muß hier daran erinnert werden, daß wenn der Landgraf Philipp zu Marburg im Jahr 1529. den Streit um den Begriff des Abendmahlssacraments auszugleichen bemüht war, sich darin nicht blos eine Neigung seines Herzens, sondern auch ein Bedürfniß des besonderen hessischen Lebens kund gab, in welchem die Gegensätze in der Lehre sich eben schon berührt hatten. Wie vergeblich damals dieser Versuch war ist bekannt, und bekannt nicht minder, daß der Landgraf im Jahre 1530. zu Augsburg die Confession unterschrieb. Aber ebenso bekannt ist es, daß er in demselben Jahr an Melanchthon und Brenz jenes Schreiben richtete, in welchem es heißt:

„So ist diese Irrung des Sacraments nicht eine solche wie jene [nämlich von der es Gal. V, 12. heißt: „Wollte Gott, daß sie auch ausgerottet würden, die euch verstören".], sondern wir

sind allesammt Eins und glauben und bekennen Einen Christum."
Corp. Ref. T. II. p. 96.

und daß er nach dem Bericht von Justus Jonas zwar in Augsburg das Bekenntniß unterzeichnete, aber sich durch die Abendmahlslehre, wie sie im zehnten Artikel ausgedrückt war, nicht befriedigt fand.

ib. T. II. p. 155.

Glauben wir nun hiermit den treibenden Gedanken in der Thätigkeit des Landgrafen und seiner Einwirkung auf das Land gefunden zu haben, und erinnern wir uns, daß dieser Gedanke nach vieler Mühe und vieler Sorge in der Concordie von 1536. den Ausdruck fand, unter welchen er sich bergen konnte, und daß er seitdem als eine berechtigte Auffassung des zehnten Artikels der Confession in den symbolischen Bestand des Landes überging,

Nitzsch, Urkundenbuch evang. Union, S. 60 ff.
Hassenkamp, Hess. Kirchengeschichte Bd. II. Abth. 1. S. 52.

so wird uns freilich sogleich wieder entgegengehalten, daß das Sächsische Visitationsbuch auch in Hessen Eingang gefunden habe, und daß, wie die Kirchenordnung von 1532.

Richter, Die evang. Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrh. Bd. I. S. 162.

zeigt, auch Luthers kleiner Katechismus, ja sogar laut der Vorrede der Kirchenordnung von 1566., die den reinsten lutherischen Typus darstellende Agende des Herzogs Heinrich von Sachsen vom J. 1539. im Gebrauch gewesen sei. Diese Thatsachen reichen aber ohne Zweifel nicht aus, eine Vindication der hessischen Kirche für den lutherischen Kirchenkreis zu begründen, weil sich ihnen sogleich eine Reihe andrer Zeugnisse gegenüberstellen, welche den fortdauernden und maaßgebenden Einfluß des schweizerischen und straßburgischen Elements bekunden. Dahin ist vor Allem die Einführung der Presbyterien und der Disciplin durch die denkwürdige Ordnung der christlichen Kirchenzucht vom J. 1539.

Ev. K.-Ord. Bd. I. S. 290.

zu rechnen, nicht etwa, weil die Zucht und die Theilnahme von Aeltesten an ihr den lutherischen Anschauungen fremd wäre,

denn Luther hat ja selbst das hessische Beispiel gebilligt, und Melanchthon hat die Zuziehung von Aeltesten bei der Handhabung der Zucht ausdrücklich für nothwendig erklärt,

Richter, Geschichte der ev. Kirchenverfassung S. 57.

sondern weil sie in Hessen entschieden auf Straßburg und die Einwirkung Butzers zurückführt,

Hassenkamp a. a. O. S. 482 folg.

während sie in den lutherischen Landeskirchen aus mancherlei Ursachen gar nicht zur Entwicklung gediehen ist. Dagegen ist die Auffassung des geistlichen und des Aeltestenamtes, welcher wir in der Kirchenordnung von 1566. begegnen, in charakteristischer Weise ausgeprägt. Wenn nämlich dort von den Presbytern oder Senioren gesagt wird:

„Etliche arbeiten im wort oder lehre vnd außtheilung derer h. Sacrament, welche man sonst Hirten vnd Doctores, das ist, Lehrer nennen mag, Denen anderen aber stehet zu, fleissiges auffsähens, daß alles, so die regierung der Kirchen belangt, trewlich versähen werde."

Ev. K.-O. Bd. II. S. 290.

so ist dies so gewiß eine dem reformirten Kreise angehörende Vorstellung, daß es nur für die Unkundigen nöthig ist, zum Beleg noch die Kirchenordnung der reformirten niederländischen Flüchtlings-Gemeine in London anzuführen, in der es heißt:

„... Vnter den ersten Dienern, nemlich den Eltesten, sind etliche, die in dem wort vnd Lehre arbeiten: vnd diese werden in der schrifft genennet Bischoff, Hirten, vnd Lehrer, vnd die andere Eltesten, wiewol sie den öffentlichen Dienst des worts vnd der Sacramenten mit bedienen, dennoch sind sie gehülffen der ander diener, vnd stehen jnen bey mit allem ernst, mit rath und hülff, auf daß die Gemeine Gottes in aller Gottseligkeit, heiligkeit, friede, ordnung vnd erbarkeit, nach dem wort Gottes regieret vnd erhalten werde, darumb werden sie auch von Paulo Regenten genennet."

Ev. K.-Ord. Bd. II. S. 99.

Damit ist denn schon ein Gegensatz zu den lutherischen Kirchen berührt, der im Grunde bis in das Dogma hineinreicht. Es handelt sich aber weiter noch um das Verhältniß der hessischen Kirche zu der Lehre, wie dasselbe aus den hier besonders maaßgebenden Ordnungen hervorgeht. In dieser Beziehung

hat zunächst Schilbe in den oben angeführten Schriften die Cassel'sche Kirchenordnung von 1539.

Ev. K.=O. Bd. I. S. 295.

als eine gut lutherische in Anspruch genommen, gestützt namentlich auf folgende Stelle der Vermahnung vor dem Abendmahl:

„Das dritt, das vns der Herr dasselbig sein heilig machende, fleisch vnd blut, im heiligen Abendmal, mit den sichtbaren zeichen brodt vnd wein, durch den dienst der kirchen, warlich darreicht vnd übergiebt, nicht zur bauchspeis, oder mit brot vnd wein natürlich vereiniget, aber zur speis des ewigen lebens warlich vnd wesentlich, wie denn seine heiligen wort lauten. Nemet vnd esset, das ist mein leib u. s. w. ... welche wort des Herren wir mit eynfeltigen glauben vffnehmen, vnd nicht zweiffeln sollen, Er der Herre selbst sey mitten vnter vns, durch den ewsseren Dienst der kirchen, den er selbst dazu verordnet hat wie er vns in diesen seinen worten anzeigt, das also auch vns das brodt was wir brechen, warlich sey die gemeinschafft seines leibs, vnd der kilch bei dem wir dancken, die gemeinschafft seines bluts."

Indessen ist schwerlich oft für einen erhobenen Anspruch ein unhaltbarerer Beweis geliefert worden, denn offenbar enthält die Kirchenordnung viele Dinge, die nicht auf Luther, sondern auf Butzer zurückführen, und die, wie z. B. die später noch zu erwähnenden Bestimmungen über die Confirmation, in den lutherischen Lehrtypus gar nicht hineinpassen. Was aber speciell die Auffassung des Abendmahls anlangt, so reicht es zur Widerlegung der Schilbe'schen Meinung vollkommen aus zu bemerken, daß in der oben wiedergegebenen Stelle die Ausdrucksweise der Concordie gewählt ist, um die Butzer'sche Auffassung zu decken, und daß bei der Abfassung die erste Helvetische Confession, gleichfalls ein Werk Butzers, zum Theil bis zur wörtlichen Benutzung als Vorbild gedient hat, wie schon von Heppe in der Schrift gegen Schilbe S. 44. bemerkt und in dem Gutachten der theologischen Facultät S. 22. bestätigt ist.

Eine ähnliche Vindication wiederholt sich, und wiederum mit demselben mißlichen Erfolge, in Betreff der Kirchenordnung von 1566., welche in der hier entscheidenden Lehre vom Abendmahl gleichfalls auf dem Grunde des lutherischen Dogma ruhen soll. Dieser Behauptung gegenüber können wir jetzt auf die Ausführungen in dem Marburger Gutachten Beziehung nehmen,

aus denen hervorgeht, daß die Darstellung der Lehre in der gedachten Kirchenordnung sich so eng an reformirte Vorbilder anschließt, daß sogar die Worte der ersten Helvetischen Confession und des Genfer Katechismus zuweilen wiederholt worden sind.

Amtliches Gutachten S. 22 folg.

Demnächst aber dürfen wir nicht unterlassen, noch ein anderes Argument auszuheben, welches für den lutherischen Standpunct der Kirchenordnung beigebracht worden ist. Dieselbe enthält auf Blatt CLXIII. folgenden Satz:

> „Bekennen vns also in diesem Artickel [d. i. vom Abendmahl] wie in allen Andern zu der Augspurgischen Confession, vnd leren hievon anderst nicht, denn es nächst Göttlicher vnd Apostolischer schrifft in der Augspurgischen Confession verfasset, vnd von denen so sie selbs gestellet verstanden vnd erkleret worden ist: Verhoffen auch hirbey vermittelst Göttlicher hilff bestendiglich zu bleiben, vnd alle vnnötige, ergerliche Disputationes vnd gezenck zu verhüten."

in welchem von Heppe u. A. ein Anerkenntniß derjenigen Ausgabe der Confession gefunden worden ist, welche später in dem Streit um den zehnten Artikel von lutherischer Seite den Namen einer „veränderten" erhalten hat. Dagegen wird jetzt bemerkt, daß diese Stelle keinen anderen Zweck habe, als einem Ueberschreiten der in den Symbolen von Luther und Melanchthon gesteckten Gränzen vorzubeugen und daß die Erklärungen, auf welche sie hinweise, nur in der Apologie der A. C. gefunden werden könnten, welche Calvinischen Hintergedanken keinen Raum biete.

Schilbe, der Bekenntnißstand rc. S. 6.

Die Geltung der sg. Variata in Hessen wird also, wie es auch anderwärts, z. B. von dem seligen Bickell in der Schrift:

Ueber die Verpflichtung der Geistlichen auf die symbol. Schriften, 2. Aufl., Cassel 1840. S. 114.

geschehen ist, in Abrede gestellt. Wie groß aber auch die Verehrung ist, welche wir dem zuletzt genannten theuren Manne widmen, werden wir doch bekennen müssen, daß er sich in diesem Stücke im Irrthum befunden habe. Zunächst war nämlich von ihm schon übersehen, daß in Hessen die Concordie von 1536. in ihrem oberdeutschen Verstande angenommen war, und daß die Ausgabe

der Confession, welche später die veränderte genannt worden ist, in Hessen von selbst schon Anwendung finden mußte, weil sie eben nur den zehnten Artikel nach jener Concordie gefaßt hatte. Demnächst aber war eine lange Reihe von Zeugnissen und bekundenden Thatsachen außer Acht gelassen: die Theilnahme hessischer Abgeordneten an der Ueberreichung der neuen Recension des Bekenntnisses an den kaiserl. Gesandten, — die befohlene Anschaffung der gedachten Ausgabe für alle Kirchen, — die Mitwirkung des Landgrafen zu dem Frankfurter (1558.) und Naumburger Receß (1561.) und die Genehmigung des Inhalts dieser Urkunden durch die Superintendenten, — die Protestation der Marburger Theologen gegen die ihnen von Schnepf bei der Wiederherstellung des ausgegangenen theologischen Doctorats angesonnene Verpflichtung auf die sog. Invariata, — der Charakter der Kirchenordnung selbst, welche nicht hätte die ältere Fassung des zehnten Artikels adoptiren können, ohne ihren eignen Ursprung und ihren irenischen Charakter zu verleugnen, — endlich die Zeugnisse, welche bei den Verhandlungen über die Concordienformel für die sog. Variata gegeben wurden.

Vergl. überh. Hassenkamp, Hess. K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 320 ff.

Heppe, Sendschreiben S. 55 folg.

Desselben Gesch. der Hess. General-Synoden Bd. I. S. 14, 118.

So läßt sich denn nicht bezweifeln, daß gerade die sg. Variata in Hessen officielle Geltung hatte, und kaum ist es nöthig, noch auf die Rettungsversuche Schilbe's einzugehen, welcher seltsam genug und gegen alle Geschichte die „Variata" stets nach der „Invariata" verstanden wissen will,

Der Bekenntnißstand rc. S. 76.

und in der folgenden Stelle eines Schreibens des Landgrafen an Friedrich III. von der Pfalz:

„und deuchte unß daß beste sein, daß nicht viell gegrubelt wurde vonn der Person Christi unnd ließ es einfeltig darbey pleiben, daß er wahrer Gott und mensch in einer Person seye unnd ginge mit der disputation nicht zu dieff, Alßo auch mit dem nachtmal deß herren, daß sollchs gnendt werde wie die alten vonn der Apostelln Zeitten biß anhero gethan haben, und noch,

den Leib und Blut deß herren (wie denn Paulus undecimo primo ad Corinthios: „damit daß Ihr [er] nicht unterscheidet den leib des herren u. s. w. eß auch also nennet."

v. Rommel, Philipp der Großm. Bd. III. S. 329.

einen deutlichen Beleg von der lutherisch gewordenen Richtung des Landgrafen findet, worin ihm schwerlich viele Beistimmung zu Theil werden wird.

Dagegen muß zugestanden werden, daß zur Zeit der Kirchenordnung auch der lutherische Typus besonders in der oberen Grafschaft viele Freunde und Anhänger hatte, und daß sich demnächst auch in der hessischen Kirche die Gewalt der theologischen Strömung geltend machte, welche zuletzt in der Concordienformel ihren Abschluß fand. Ein Beweis für die obwaltenden Stimmungen liegt namentlich darin, daß im Anfange der siebziger Jahre die Schmalkaldischen Artikel und der kleine lutherische Katechismus als Bekenntnisse genannt werden. Daraus ist zwar, wie das

Amtl. Gutachten S. 63 ff.

gegen die Unterstellungen Schilbe's erwiesen hat, nicht die Behauptung abzuleiten, daß beide Schriften zu dem symbolischen Bestande der hessischen Kirche gehörten, vielmehr ist ihnen diese Bedeutung in der sogleich zu erwähnenden Gesammterklärung der vier Landgrafen v. J. 1577. ausdrücklich abgesprochen. Immerhin aber bekundet doch die Anführung deutlich schon eine Ablenkung von dem ursprünglichen Standpuncte, und ist somit wichtig für die Erklärung der Erscheinung, daß nach dem Ableben des Landgrafen Philipp und mit der Theilung des Landes die Scheidung zwischen Ober- und Niederland sich so schnell ausprägte, daß von Seiten des Landgrafen Ludwig schon im J. 1576 sogar die Berufung von Aegid Hunnius auf einen theologischen Lehrstuhl der Philippina für angemessen erachtet werden konnte. Zwar noch die Agende von 1574., ein Auszug aus der schwer zu handhabenden Kirchenordnung von 1566., verließ die individuelle hessische Richtung, wie sie in der letzteren vorliegt, nicht; noch in den Jahren 1576. und 1577. wurde auf der Generalsynode zu Kassel das Torgauische Buch, und auf dem Generalconvent zu Treysa die Bergische Concordienformel

unter Mißbilligung des in beiden gebrauchten Ausdruckes „unveränderte" Confession in einem Majoritätsbeschlusse abgelehnt, und noch war es möglich, daß die vier Landgrafen gestützt auf diese Thatsachen in einer Gesammterklärung vom December des J. 1577. die Concordienformel abweisen konnten, um sich auf die Augsburgische Confession (und zwar nicht die „unveränderte" der Concordienformel) als „symbolum nostri temporis" und die Apologie zurückzuziehen.

Heppe, Geschichte der Hess. Generalsynoden, Bd. I. S. 195 f., 248 f. und S. 10 f., 107 f., 115 f. der Urk.

Damit war aber auch die letzte gemeinsame That von Gewicht geschehen, denn unmittelbar darauf gab sich der volle Bruch zwischen Ober- und Niederhessen kund, so daß auch von den in der Erbeinigung v. J. 1568. bedungenen gemeinschaftlichen Synoden nicht ferner mehr die Rede sein konnte. So war denn auch dieses Band dem Streit der Theologen zum Opfer gebracht und beide Theile gingen nunmehr ihre besonderen Wege, auf welchen sie sich erst nach einer langen schweren Zeit wieder begegnen sollten. Und diese Zeit kam schnell, denn schon im Beginn des siebzehnten Jahrhunderts traten mit den Verbesserungspuncten des Landgrafen Moriz die Kämpfe ein, welche so bittere Schmerzen bereiteten.

Die drei Verbesserungspuncte, welche der Landgraf Moriz im J. 1605. einführte, enthielten, abgesehen von einer auf den Treysaer Convent zurückführenden Bestimmung in Betreff der „gefährlichen und unerbaulichen Disputationes von der Person Christi" folgende Anordnungen:

2) „Daß die zehn Gebote Gottes, wie sie der Herr geredet, mit seinen eignen Fingern auf die steinernen Tafeln und von Mose in der Bibel geschrieben, gelehrt und gelernt, nur die noch vom Papstthum an etlichen Orten überbliebenen Bilder abgethan,

3) daß in der Administration des h. Abendmahls das gesegnete Brod nach der Einsetzung des Herrn soll gebrochen werden."

Heppe, die Einführung der Verbesserungspuncte, Cassel 1849.

Dies waren zunächst allerdings nur äußerliche Gesetze, und es

es ist dies oft hervorgehoben worden, um die Bedeutungslosigkeit der Verbesserungspuncte für die dogmatische Entwicklung zu beweisen. Allein man vergißt dabei zweierlei, zunächst daß beide Puncte in der Lehre von der absoluten Unterwerfung unter das Wort Gottes eine durchaus reformirte Basis hatten, und dann, daß sie in der damaligen Zeit von dem der lutherischen Richtung folgenden Theile der Geistlichkeit und Gemeinden vorzugsweise als reformirter Gegensatz empfunden werden mußten. — „Ich stehe hier", so hatte der Landgraf zu einem widerstrebenden Geistlichen von der Werra gesprochen, „wie eine Fackel zu leuchten, zu lehren und zu wehren. Schützen soll ich das Wort Gottes. Ich gebrauche die Macht, die mir von Gott gegeben ist, und befehle euch: Ihr sollt Gottes Wort befolgen. Euren Glauben sehe ich nicht, der liegt in eurem Herzen geschrieben, und begehre keine Gewalt über denselben. Aber ich befehle euch das zu thun, was in Gottes Wort ausdrücklich geboten ist",

Heppe, a. a. O. S. 85.

und damit hatte er seine ganze Ueberzeugung von seinem Recht und seiner Pflicht kundgegeben. Darauf näher einzugehen, insbesondere die Berufung auf das Episkopalrecht, welche dem Landgrafen eigenthümlich ist, näher zu prüfen, ist hier nicht unsere Aufgabe. Wohl aber müssen wir bemerken, daß es unzulässig ist, auf die gezwungene Einführung der Verbesserungspuncte hinzudeuten, um dem Lutherthum ein Anrecht auf die niederhessische Kirche zu vindiciren, denn die Entwicklung war, wie nicht widersprochen werden kann, so eigenthümlich erfolgt, daß von einer lutherischen Kirche in irgend einem rechtlichen oder theologischen Verstande im J. 1605. in Niederhessen nicht die Rede sein konnte. Und ferner möchten wir denen, welche sich darin gefallen, das Verfahren des Landgrafen gegen den widerstrebenden Theil der Geistlichkeit immer und immer wieder zu strafen, um dadurch für ihren eigenen Standpunct eine Stütze zu gewinnen, zu bedenken geben, daß damals ja eben auf allen Seiten Vorstellungen von den fürstlichen Rechten über Religion und Kirche im Schwange waren, die allen unseren Anschauungen fremd sind, und daß die Durchsuchung sächsischer Pfarrarchive ohne große Mühe bestätigen würde, was nur von einem Partei-

standpuncte aus geläugnet worden ist, daß die Concordienformel zur Unterdrückung der philippistischen Richtung unter der Geistlichkeit mit demselben Zwange eingeführt worden ist, wie die Verbesserungspuncte als thatsächliche Gegendemonstration in Hessen. Und bei dieser thatsächlichen Erklärung verblieb es nicht, denn auch ein formulirter Ausdruck wurde dem reformirten Lehrtypus gegeben. Das Bekenntniß nämlich, welches von einer im J. 1607. versammelten Synode aufgestellt wurde,

Heppe, a. a. O. S. 71 f.

setzte in reformirter Weise die absolute Unterwerfung unter das Schriftwort obenan, und während es einerseits in Betreff der Prädestination den deutschen, d. i. lutherischen Typus beibehielt, verkündete es die Lehre von den Gnadenmitteln so, wie sie unter den vermittelnden Bestrebungen Melanchthons und Calvins sich gestaltet halte, als welche „der Augsburgischen Confession, derselbigen Apologie und unserer Kirchenordnung nicht zuwider.“

Diese Erklärung ist ein integrirender Theil desselben Abschiedes v. J. 1607., auf welchen später noch die Kirchenordnung von 1657. bestätigend hinweist, und hat somit gerade für den jetzt obwaltenden Streit eine augenfällige Bedeutung, theils an sich selbst, theils weil sie ein Argument, welches mit ganz besonderem Nachdrucke betont worden ist, sogleich beseitigt. Dasselbe betrifft den im J. 1607. eingeführten Katechismus, welchen Schilbe als einen lutherischen Katechismus bezeichnet. Daran ist indessen nur so viel wahr, daß der Katechismus auch das Enchiridion Luthers stark benutzt hat, während er in den hier in Frage kommenden Puncten den Inhalt der gleichzeitigen Confession darstellt, mit welcher er zu dem Abschiede v. J. 1607. gehört. Darüber enthält das Marburger Amtliche Gutachten S. 12 ff. Erörterungen, welche hoffentlich ausreichen werden, die Instanz zu erledigen, welche an den Katechismus geknüpft worden ist. In Wahrheit hat denn auch in der Zeit, in welcher die hier in Rede stehenden Vorgänge sich ereigneten, so wenig als in der nächstfolgenden ein Mensch daran gezweifelt, daß in Hessen wirklich ein reformirter Gegensatz Gestalt gewonnen habe, und die heftigen Streitschriften, welche zwischen den Höfen zu Cassel und Darmstadt und den beiderseitigen Theologen ge-

wechselt wurden, — die Theilnahme niederhessischer Theologen an der Dortrechter Synode, — die später weiter noch zu erwähnende Einführung des Pfälzischen Katechismus, — die Thatsache, daß die lutherischen Pastoren im Oberfürstenthum zweifelhaft waren, ob die von der „widrigen Cassel'schen Religion" zum Taufstein gelassen werden dürften, — die schweren politischen Folgen, welche aus der Reform des Landgrafen hervorgingen, — endlich der Neben-Receß vom 14. April 1648., welcher ausdrücklich das Bestehen zweier evangelischer Confessionen im Hessen-Cassel'schen Gebiete anerkennt, zeigen dies zur Genüge. Freilich für den Schilbe'schen Standpunct ist alles das nicht beweisend, denn die Kirchenordnung v. 1657. soll doch wieder ein entschieden lutherisches Gepräge haben, worin dann eben wieder nur ein absichtsvolles Ignoriren klarer Thatsachen vorliegt. Daß die Kirchenordnung v. 1657. nicht die Differenz beflissen hervorhob, entsprach ganz dem Stande der Dinge und den Stimmungen nach dem J. 1648. und ist durch die Verhandlungen über ihre Abfassung, welche jetzt am Schlusse von Heppe's Schrift über die Verbesserungspuncte mitgetheilt sind, bestätigt. Daß sich aber Spuren einer reformirten Hand darin finden, ist neuerdings in einer Abhandlung, welcher wir eine besondere Bedeutung beizulegen berechtigt sind,

Evang. Kirchenzeitung 1855. S. 636 ff.

in Beziehung auf die Bestimmung über die Nothtaufe und eine Stelle in der Erklärung des Wesens des h. Abendmahls zugestanden worden, und bei näherer Betrachtung finden sich der Spuren noch viel mehr und zwar gerade in den concernirenden dogmatischen Puncten, wie dies jetzt deutlich dargethan ist.

Marburger Amtliches Gutachten, S. 20 folg.

Daß das Gebet S. 10 der Ausgabe von 1723. auf die pfälzische Agende und durch diese auf Calvin zurückführt,

vergl. den Anhang zum Catech. Genev., Niemeyer, Coll. Conf. p. 176.

soll nur noch beiläufig bemerkt werden.

Hiernach mag es fast überflüßig erscheinen, noch einen weiteren Beweis beizubringen, und wenn wir dies dennoch thun, so geschieht es nur, um die Art zu charakterisiren, in

welcher unleugbare und landkundige Thatsachen in Abrede gestellt und umgedeutet worden sind, um dem hessischen Lande Cassel'scher Linie einen lutherischen Charakter geben zu können. Wer ein wenig von theologischer Literaturgeschichte gehört hat, der weiß auch, wie die theologische Facultät zu Marburg lange als eine Stätte reformirter Lehre weit und breit gegolten hat, und wie die ausländischen reformirten Kirchen ihr viele Schüler zuführten. Es ist ferner ganz gewiß, daß diese Stellung der Facultät auch ihren rechtlichen Ausdruck hatte, indem die Professoren in Gemäßheit der Statuten v. J. 1653. auf das Syntagma confessionum fidei verpflichtet wurden. Diese Thatsache hat Schilbe zugestehen müssen; aber mit einem Eifer, der nur im Beharren respectabel ist, meint er, damit sei über den confessionellen Charakter der Hessischen Kirche nichts entschieden, denn die Universitätsstatuten hätten, da sie der später (1657.) erlassenen Kirchen- und Consistorialordnung gänzlich fremd geblieben seien, für die Kirche (für die Pfarrer und Gemeinden) keine verbindliche Kraft. Die alleinige Norm für die hessische Kirche sei die Kirchenordnung von 1657., und den neben derselben herlaufenden Tendenzen und einzelnen Aufstellungen könne gesetzliches und normirendes Ansehen keinesfalls zugestanden werden.

Der Bekenntnißstand rc. S. 95.

Er legt also unziemlicher Weise dem Landgrafen Wilhelm VI. die Laune bei, ein lutherisches Land und in demselben als „nebenherlaufende Tendenz und einzelne Aufstellung" eine reformirte Facultät zu haben, und verkennt die geschichtliche Stellung der Philippina, den Charakter der Kirchenordnung, das Verhältniß der theologischen Facultäten zur Kirche und die Bedeutung der Gesetzgebung in Staat und Kirche gleichermaßen.

Die bisherige Darstellung wird ausreichen, die Frage, wie es sich um die geschichtliche Wahrheit der gegen die reformirte Kirche des Landes gerichteten Angriffe des Volksfreundes und seiner Vertheidiger verhalte, dahin zu beantworten, daß sie mit der geschichtlichen Entwicklung und den vorliegenden rechtlichen Thatsachen in einem nicht aufzulösenden Widerspruche stehen. Um aber dieselben in ihrem ganzen Werthe messen zu können,

ist es nöthig, zuvörderst noch einen Blick auf die weiteren Gestaltungen zu werfen. Wir haben bereits oben bemerkt, daß die theologischen Kämpfe, welche in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die evangelische Christenheit spalteten, auch in Hessen sich wiederholten und daß seit den Verbesserungspuncten des Landgrafen Moriz die Gegensätze sich auch in rechtlicher Form offenbarten. Aber wie groß auch scheinbar der Unterschied war, welcher die Kinder Einer Mutter trennte, war es doch wahr, daß weder das Lutherthum in ganzer Consequenz und Stärke entwickelt, noch die reformirte Seite zur vollen Ausprägung gelangt war, und daß die Lutheraner unbewußt gar vieles aus der alten Melanchthon-Butzer'schen Richtung, die Reformirten wiederum in nicht geringerem Maaße Lutherisches an sich trugen. Um so leichter konnte es geschehen, daß beide Theile, nachdem der theologische Streit zu Ende und ein rechtlicher Friede geschlossen war, unter wesentlicher Einwirkung der in Cultus und Verfassung bestehenden Einheitspuncte sich wiederum einander näherten, dann die Unterschiede immer weniger empfunden wurden und zuletzt ein tiefer Friede sich über das Land verbreitete. Dabei entging freilich auch die Hessische Kirche dem Loose nicht, welchem alle evangelische Landeskirchen im vorigen Jahrhundert verfielen, und es ging, wie die Kirchenordnung sich am Schlusse ihres zweiten Theiles ausdrückt, „schleffericht zu in der Kirchen". Wiewohl indessen vieles unter dem erkältenden Hauche jener Zeit erlegen war, waren doch auch noch und zwar mehr als in manchen anderen Kirchen gute Elemente vorhanden, an welche sich die Bestrebungen für die Weckung und Hebung christlichen Sinnes und Lebens anzuknüpfen vermochten. Und an solchen Bestrebungen hat es nicht gefehlt; insbesondere wird es nicht vergessen werden, wie seit etwas mehr als zwanzig Jahren ein erst enger, dann sich erweiternder Kreis christlich gesinnter Freunde, unter und vor ihnen derselbe Geistliche, mit welchem unsere Erörterung sich beschäftigt, nach diesem Ziele gewirkt hat. Nur war freilich der Weg, den man betrat, ein entschieden ungeeigneter. Anstatt nämlich den unendlichen Reichthum beider Schwestergemeinschaften an gemeinsamen Besitzthümern zur Weckung und Förderung evan-

gelischen Glaubens und Lebens zu verwenden und damit an die Idee der hessischen Reformation anzuknüpfen, welche selbst die Streitigkeiten des siebzehnten Jahrhunderts nicht vernichtet, nur verdunkelt hatten, ließ man jener ungerechten Vorstellung, nach welcher „reformirt" und „rationalistisch", „lutherisch" und „gläubig" gleichviel bedeuten, freien Raum und suchte die niederhessische Kirche von ihren Wunden dadurch zu heilen, daß man sie für lutherisch erklärte, ohne den Sinn solchen Heilmittels irgendwie näher zu bestimmen. Erst von diesem Standpuncte aus gewinnen die kurzen Artikel des „Volksfreundes", welche der Denkschrift so beschwerend erschienen sind, ihr volles Licht. Sie sind zunächst, wie erwiesen, nicht im Einklange mit der geschichtlichen Wahrheit und dem Recht. Sie sind aber auch noch mehr. Indem sie sich nämlich in ihrer kurzen, harten und aus naheliegenden Gründen nicht ziemlichen Rede an das Volk selbst wenden, sind sie ein Versuch, einen einseitigen Standpunct in das Leben einzuführen, ein Versuch, dessen Wirkung nur die sein kann, daß diejenigen, welche der reformirten Kirche mit Anhänglichkeit ergeben sind, geirrt und geärgert, und die beiden Schwestergemeinschaften in ihrem Frieden gestört werden.

Vielleicht wären indessen diese Angriffe weniger beachtet worden, wenn man nicht für die Befürchtung, daß dieselben sich auch in das amtliche Thun und Handeln übertragen möchten, eine thatsächliche Bestätigung in demjenigen zu finden geglaubt hätte, was in Betreff der Einführung des großen lutherischen Katechismus in die Hessische Unterrichtspraxis und gegen den Heidelberger Katechismus verordnet worden ist. Am 20. Dec. 1851. hat nämlich der Stellvertreter des Superintendenten in einem Ausschreiben, dem wir bald noch einmal begegnen werden, den Amtsbrüdern eröffnet, daß die Benutzung des Hessischen Katechismus als einzigen Leitfadens bei der Katechumenenunterweisung dringend gewünscht und ernstlich empfohlen werden müsse. Zur weiteren Anweisung, Kräftigung und Erhebung des unterweisenden Seelsorgers diene Nichts besser und Nichts in größerer Vollständigkeit als der große Katechismus

Luthers und Speners Erklärung des kleinen lutherischen Katechismus.

Allg. Kirchenbl. für das ev. Deutschl. Bd. III. S. 126.

Demnächst ist durch das Kurf. Ministerium unter dem 5. Mai 1854. in einer den Gebrauch des Heidelberger Katechismus in dem zur reformirten Diöcese von Oberhessen gehörenden Dorfe Densberg betreffenden Verfügung rescribirt worden wie folgt:

Dem Heidelberger Katechismus gehet die Eigenschaft eines symbolischen Buches der hessischen Kirche unzweifelhaft ab, indem diese Eigenschaft lediglich durch die Kirchenordnung vom 12. Juli 1657. und durch die Consistorialordnung von demselben Tage (Cap. 13. am Schlusse) bestimmt wird, in beiden Ordnungen aber der Heidelberger Katechismus Erwähnung nicht gefunden hat, und auf die Aeußerung des hiesigen Consistoriums in der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726. §. 1. in der befragten Beziehung kein Gewicht gelegt werden kann, weil die gedachte Verordnung lediglich eine zur Ausführung der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657. bestimmte Disciplinarverfügung ist, übrigens aber auch das hiesige Consistorium zur Aufstellung eines Symbolums für die evangelisch reformirte Landeskirche in keiner Hinsicht befugt war, wie denn auch, nach Ausweis der vom Jahre 1771. bis zum Jahre 1777. gepflogenen Verhandlungen, das an das hiesige geistliche Ministerium unter dem 1. Mai 1777. erlassene Rescript des hiesigen Consistoriums (L.-O. VI., 891.) sich lediglich auf jene Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726. stützt und nach Maaßgabe der Geltung derselben zu beurtheilen ist. — Wenn hiernach vom Gesichtspunkte des kirchlichen Bekenntnisses aus dem Heidelberger Katechismus ein Recht in den Volksschulen nicht zuzusprechen ist, so steht doch unbezweifelt fest, daß derselbe seit der Schulordnung vom 7. Juli 1656. zu den in den lateinischen Schulen üblichen bez. in dieselben eingeführten, zur Weckung der Verstandeskräfte dienlich erachteten und denselben gleichgestellten Büchern gehöre, und daß nach Maaßgabe der Verordnung vom 5/10. März 1735., wenn in dem Confirmanden-Unterricht bez. in den Katechisationen ein zweiter Katechismus außer dem hessischen Katechismus in Gebrauch genommen werden soll, dies nur der Heidelberger Katechismus sein darf. Im Unterrichte in der Volksschule aber kann für den Heidelberger Katechismus ein weiterer Gebrauch als der, durch §. 1 der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726. festgestellte, eines Hülfsbuches, so daß nur einzelne der wichtigsten Fragen aus demselben zur Erläuterung des hes-

fischen Katechismus von den fähigeren Kindern in den Volksschulen zu lernen sind, in keiner Weise in Anspruch genommen werden, und eine Ausdehnung der gedachten Vorschrift, nach welcher in den Volksschulen neben dem hessischen Katechismus der gesammte Inhalt des Heidelbergischen Katechismus der Schuljugend eingeprägt werden sollte, würde nicht gebilligt werden können. — Nach diesen Gesichtspunkten ist wie überall, so auch in dem vorliegenden Falle zu verfahren."

Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen, Jahrg. I. S. 482 ff.

Von diesen Erlassen bietet der erste der Beurtheilung keine besonderen Schwierigkeiten dar, seit wir gesehen haben, daß und wie weit die hessische Lehrentwicklung sich eigenthümlich ausgebildet hatte. Ist dem so (und es kann daran, so die Wahrheit die Ehre haben soll, nicht gezweifelt werden), so ergiebt es sich ganz von selbst, daß es ein Widerspruch ist, die Geistlichen auf den großen Katechismus Luthers und die Spener'sche Erklärung des kleinen lutherischen Katechismus hinzuweisen, und diesen Lehrbüchern dadurch den Eingang in den Unterricht der Confirmanden zu verschaffen. Dieses Verfahren entbehrt völlig der rechtlichen Begründung und ist daher in der Denkschrift und sonst mit Recht in Anspruch genommen worden.

Eine weitläufigere Erörterung macht dagegen der zweite Erlaß, welcher den Heidelberger Katechismus betrifft, nothwendig. Die Denkschrift und die weiteren Erklärungen, welche darauf von reformirter Seite gefolgt sind, haben gerade in dieser Kundgebung eine besonders schwere Verletzung gefunden, und umgekehrt hat Schilbe es wohl herausgefühlt, daß es aller Anstrengung bedürfe, um die Folgerungen zu beseitigen, welche aus der Existenz des Heidelbergischen Katechismus in der Kirche sich ergeben. Er sucht daher zu beweisen, daß der Inhalt dieses Katechismus mit der hessischen Kirchen- d. i. der lutherischen Lehre absolut unvereinbar sei, und demnächst führt er die in dem Ministerialrescripte enthaltenen Motive weiter aus. Auf das erste Argument einzugehen thut nicht Noth, seit wir dasselbe als eine nicht begründete Voraussetzung erklärt haben. Den weiteren Ausführungen aber stellen wir zunächst einen Grundsatz und eine Folgerung entgegen, die keinem Widerspruche ausgesetzt sein

werden, nämlich, daß der Heidelberger Katechismus einen besonderen Lehrtypus repräsentirt und daß, wo wir denselben in anerkanntem Gebrauche finden, daraus von selbst schon auf die Zugehörigkeit des betreffenden Landes zu den von diesem Typus bestimmten Kirchen geschlossen werden muß, weil es die Bestimmung jedes Katechismus ist, nicht blos ein Fachwerk zu sein, in das sich jede Lehre einschieben kann, sondern gerade diese Lehre in das Bewußtsein der Gemeinde zu pflanzen. Dieselbe Folgerung hatte, wie wir gesehen haben, früher Schilbe selbst, freilich ohne Rücksicht auf begleitende und nachfolgende Thatsachen, aus dem Gebrauche des lutherischen Katechismus in Hessen gezogen, um darauf eine dogmatische Vindication zu gründen, und Angesichts der rechtlichen Thatsachen, in welchen sich der Confessionsstand von Niederhessen festgestellt hat, wird er ihr für den Heidelberger Katechismus um so mehr ihr Recht zugestehen müssen. Auf der anderen Seite aber würde es ein Irrthum sein anzunehmen, daß der Heidelbergische Katechismus, weil er in den Schulen im Gebrauch ist, dadurch die Autorität eines Symbols etwa in dem Sinne erlangte, daß die Geistlichen auf seinen Inhalt als die norma docendi verpflichtet würden; diese Folge würde vielmehr, falls nicht anderweite Thatsachen vorlägen, selbst dann nicht eintreten, wenn die Gesetze etwa den Gebrauch des Katechismus bei dem Confirmanden- und sonstigem katechetischen Unterrichte den Geistlichen ausdrücklich zur Pflicht machten. Darin würde nämlich nichts als eine durchaus zur Competenz des Kirchenregiments gehörende Bestimmung über den Modus des Unterrichts liegen, während die Aufstellung neuer Symbole allerdings nicht einseitig durch die Kirchenregierung geschehen kann. Ein Beleg hierfür wird aus der Mark Brandenburg unten beigebracht werden. Hier und wo ähnliche Verhältnisse bestehen, hebt sich aber der Katechismus doch wiederum über alle Lehrbücher in Folge seiner geschichtlichen Bedeutung weit heraus, und wenn man ihn nicht als Hauptsymbol der speciellen Landeskirche ansehen darf, tritt er doch, man könnte sagen als deutero-symbolisches Buch, in eine bedeutsame dogmatische Stellung, in deren Folge er zur Bestätigung der Kirchenlehre allerdings angezogen werden darf. Aus diesem Grunde

haben es die Kirchenbehörden, obschon ihnen nach dem Recht die Bestimmung der bei dem Religionsunterrichte zu gebrauchenden Lehrbücher zusteht, immer sehr bedenklich gefunden, den Heidelbergischen Katechismus zu beseitigen, ohne dafür einen entsprechenden Ersatz — freilich nicht den großen lutherischen Katechismus — darzubieten.

Stellen wir nun das, was den Gebrauch des Heidelbergischen Katechismus in Hessen betrifft, in Erwägung, so finden wir ihn für die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in zweifelloser Weise bekundet; insbesondere ist nachgewiesen, daß der Katechismus im J. 1655. in den höheren Schulen und auch den meisten Stadtschulen als Lehrbuch diente.

Heppe, Beiträge zur Geschichte des hess. Schulwesens, Kassel 1850. S. 19 ff. 40 ff.
Amtliches Gutachten, S. 4 folg.

Dieser, auf keinerlei amtlicher Anordnung beruhende Gebrauch wurde durch die Schulordnung von 1656.

Sammlung der Landesordnungen Bd. II. S. 320 ff.

dergestalt bestätigt, daß der pfälzische Katechismus für die höhere Unterrichtsstufe dienen, der hessische die Grundlage bilden sollte. Demnächst regelte die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens v. 26. Febr. 1726., welche viele von den in den Gesetzen der funfziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts enthaltenen Bestimmungen wiederholte und einschärfte, den Gebrauch der Katechismen in folgender Weise:

„I. (daß) die Catechisationes an und vor sich nach dem VI. Cap. der K.-O. in Städten und Dorffen mit grössserm Fleiß und in mehrerer Conformitaet getrieben werden sollen, folglich bey dem kleinen Hessischen und Heydelbergischen Catechismo, als einem von denen Reformirten Kirchen approbirten Symbolischen Buch, die Prediger und Schullehrer allerdings bleiben und für sich aus eigener Macht, ohne Unser Vorwissen, keine andere Catechismos, wodurch die Jugend nur irre gemacht, einführen müssen, wobei doch unter denen Catechumenis der Unterschied, Class und Ordnung zu machen, daß diejenige so 7 oder 8 Jahre alt, die 5. Haubtstücke der Christlichen Religion zu lernen haben, mit denen erwachsenen aber Staffelsweise in Erclärung sothanen Catechismi fortzugehen, und nachgehends selbige allgemählig und gleichsam ohnvermerckt, in den Heydel-

bergischen Catechismum zu führen, mithin ihnen vorerst die zehen Gebotte Gottes, sodann das Apostolische Glaubens=Bekäntniß, auch die Lehre vom Gebät, der Tauffe und vom h. Abendmahl, daraus zu erklären, jedoch aber das auswendig daher sagen deren Fragen, ohne Verstand, gar nicht vor genugsam gehalten werden mag, sondern die Catechumeni sobald durch eine deutliche Erclärung auf den Grund der Wahrheit zu leiten seynd und ihnen, nach dem Maas jedweden Capacitaet einen Eindruck von ihrem Elend, Erlösung und Danckbarkeit beizubringen ist, was aber die erwachsene Schüler, zumalen aus denen Dorffen betrifft, so seynd selbige eben nicht zu zwingen, daß sie alle und jede Fragen und Antworten aus dem Heydelbergischen Catechismo recitiren müssen, sondern allenfals genug seyn kan, wann dieselbe die fürnehmsten davon auswendig gelernet, im übrigen aber die Lehr=Gründe aus sothanem Heydelbergischen Catechismo nicht allein wohl begriffen, sondern auch durch Sprüche aus heiliger Schrifft (als worauf fürnemlich ein Catecheta zu bringen hat,) zu bevestigen und solche selbsten aufzuschlagen wissen."

Sammlung der L.=O. Bd. III. S. 979.

Nach wenigen Jahren wiederholte ein landesherrliches Rescript v. 16. März 1735., „Wie es mit den Katechisationen zu halten," die Bestimmung, daß kein andrer als der kleine hessische und der Heidelbergische Katechismus tractirt werden solle.

Sammlung der L.=O. Bd. IV. S. 279.

Hierauf erfolgte durch eine Verordnung Wilhelms VIII. v. 21. Nov. 1759.

Sammlung der L.=O. Bd. V. S. 109.

eine Bestätigung und Erneuerung der Consistorialverordnung v. 1726., und schließlich wurde in einem Ausschreiben des Consistoriums vom 1. Mai 1777. nochmals erklärt, es sei höheren Ortes resolvirt worden:

„daß der Heidelbergische Katechismus als ein in der reformirten Kirche überall angenommenes und eingeführtes symbolisches Buch keineswegs abgeschafft, sondern fernerhin beibehalten werde."

Sammlung der L.=O. Bd. VI. S. 801.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Predigerrevers, welcher in der

Sammlung der L.=O. Bd. II. S. 551.

abgedruckt ist, das Angelöbniß enthält, „neben dem Heydelbergischen keinen anderen als den hessischen Catechismum einführen

und tractiren" zu lassen, was sich vielleicht erst an die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens anschließt, während weder der Revers der Kirchenordnung von 1657., noch ein andrer, welchen Schilbe

Bekenntnißstand S. 103.

aus dem J. 1691. mittheilt, des Heidelbergischen Katechismus gedenkt.

Neueres Material liegt nicht vor; jedoch reicht das, was wir mitgetheilt haben, völlig aus, um, soviel zunächst die neuergangene Weisung über den Gebrauch des Katechismus in den Schulen anlangt, ein sicheres Urtheil zu begründen. Es ist für das Erste nicht richtig, daß der Heidelberger Katechismus in der Schulordnung von 1656. nur als ein zur Weckung der Verstandeskräfte dienliches Buch bezeichnet werde, denn wenn das Gesetz allerdings bestimmt, daß die logischen Analysen an Buchanans Psalmenparaphrase, Ciceros Reden oder dem Heidelberger Katechismus angestellt werden sollen, oder wenn es mit den Schülern der obern Classen, um deren Gedächtniß zu schärfen und weil sie etwas mehr zu lernen schuldig sind, den pfälzischen Katechismus neben dem hessischen zu handeln befiehlt,

Sammlung der L.=O. Bd. II. S. 326. 329.

so will es doch nirgends, daß der Heidelberger Katechismus nur zur Weckung der Verstandeskräfte dienen solle, sondern es sagt ausdrücklich, der Katechismus sei zur Förderung der Gottseligkeit bestimmt, und „ratione pietatis" müsse von den Kindern verlangt werden, daß sie ihren Katechismus fertig ansagen, wohl verstehen und die biblischen Sprüche anwenden können, was vorher auf den Heidelberger Katechismus sogar ausdrücklich bezogen wird.

Das. S. 321, 324, 323.

Und wenn es dies nicht gesagt hätte, würde es sich ganz und gar aus der Natur des Katechismus von selbst ergeben haben, so daß es selbst dann nicht zulässig gewesen sein würde, den Gesetzgeber mit dem Vorwurfe einer ganz absonderlichen Meinung zu beladen.

Gleichwenig kann das, was aus der Verordnung von 1726. gefolgert und als gesetzliche Grundlage für die verfügte Be=

schränkung im Gebrauche des pfälzischen Katechismus dargeboten wird, zugestanden werden. Wie die Vergleichung lehrt, hat die Verordnung weder vorgeschrieben, daß nur von den fähigern Kindern einzelne der wichtigsten Fragen gelernt werden sollen, noch giebt sie ein Recht zu der Mißbilligung, welche jetzt für den Fall ausgesprochen wird, daß ein Lehrer den gesammten Inhalt des Katechismus der Jugend einzupflanzen unternehmen sollte. Der Unterschied ist vielmehr der, daß die Gesetze den Gebrauch eines Lehrbuchs mit dem vollen Bewußtsein von dessen confessioneller Beziehung angeordnet haben, und daß jetzt eben dieses Lehrbuch durch administrative Weisungen verdrängt wird. Erinnern wir uns nun, daß früher auch im amtlichen Wege die Geistlichen auf Luthers großen Katechismus hingewiesen worden sind, um aus demselben Anweisung, Erhebung und Kräftigung zu schöpfen, so werden wir nicht darüber im Zweifel sein, daß die Klage, welche die Denkschrift erhoben hat, eine wohlbegründete genannt werden müsse. Was es auf sich habe, wenn in dem oben angezogenen späteren Artikel der evangelischen Kirchenzeitung gesagt wird, daß es in dem gegenwärtigen Streit sich gar nicht um lutherische Tendenzen, sondern um die Geltung der Kirchenordnung handle, wird hiernach von selbst klar sein.

Dagegen werden wir dem, was in der Denkschrift und andern Kundgebungen über und gegen den am Eingange des Ministerialrescripts aufgestellten Grundsatz gesagt worden ist, nicht ohne Einschränkung beipflichten können. Daß der Heidelberger Katechismus durch seinen Gebrauch in den Schulen und die darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht den Character eines Symbols im eigentlichen Verstande erlangt hat, ist hier nach dem, was oben ausgeführt worden ist, nicht mehr besonders zu begründen; es reicht also hin zu bemerken, daß keinerlei andere Thatsachen vorliegen, aus denen die Berechtigung abgeleitet werden könnte, für die reformirte Seite der Landeskirche neben die Augsburgische Confession (und zwar im zehnten Artikel die sog. veränderte) etwa den pfälzischen Katechismus in gleiche Linie zu stellen. Am wenigsten könnte dies auf Grund der Erwägung geschehen, daß der pfälzische Katechismus ein Bekenntniß der reformirten Gesammtkirche sei und darum auch in Hessen

als ein Symbol gelten müsse. Diese Argumentation, welche sich eine „kirchenstaatsrechtliche" nennt, vergißt, daß nach dem evangelischen Kirchenrechte eben die individuelle Entwicklung der einzelnen Territorien in Betracht zu ziehen ist, und greift in diesem Vergessen weiter, als es die Wahrnehmungen in Betreff des symbolischen Bestandes der einzelnen reformirten Landeskirchen gestatten. So hat z. B. in der reformirten Kirche der Mark Brandenburg, deren große Aehnlichkeit mit der niederhessischen nicht zu verkennen ist, der Heidelberger Katechismus nicht als symbolisches Buch gegolten,

v. Mühler, Geschichte der Kirchenverfassung der Mark Brandenburg, S. 167.

obschon er dort auch in den Schulen im Gebrauch gewesen ist. Ein Stück Wahrheit ist aber doch in der Beschwerde enthalten. Der Heidelberger Katechismus ist nämlich, wie bereits oben angedeutet worden ist, nicht mit einem anderen Lehrbuche zu vergleichen, sondern er nimmt, wo er eingeführt ist, um seiner geschichtlichen Bedeutung willen eine Stellung ein, in der er sich den Bekenntnissen nahestellt und zu ihrer Erklärung und Bewahrheitung mit Recht benutzt werden darf. Insofern auch diese engere Bedeutung ihm durch die Ministerialverfügung abgesprochen wird, ist also auch die Beschwerde als begründet anzuerkennen.

Dieses Ergebniß wird gleich den vorhin von uns gefundenen auch dadurch nicht entkräftet, daß in dem zuletzt beurtheilten Erlasse, und in einem Ausschreiben des stellvertretenden Superintendenten über die geistliche Pflege der Presbyterien vom 26. Jan. 1854.

Allg. Kirchenbl. 1854. S. 115.

von der evangelisch-reformirten Kirche der hessischen Lande die Rede ist. Gegenüber den laut redenden verneinenden Thatsachen kann begreiflich der Gebrauch der bloßen Benennung „reformirt" nichts entscheiden.

Außer den bisher erwähnten Thatsachen sind nun auch noch andere zum Beweise der Behauptung, daß es auf die Lutheranisirung des Landes abgesehen sei, in Beziehung genommen worden. Auf diese ist aber hier nicht einzugehen, weil sie, wie sich

bald zeigen wird, überhaupt nicht aus einer lutherischen Anschauung hervorgegangen sind. Mit dieser Bemerkung gehen wir zu der zweiten Classe der Anklagen, welche auf die Gefährdung der evangelischen Kirche des Kurstaats durch unevangelische Tendenzen überhaupt gerichtet sind, über.

II.

Von einem ausgezeichneten lutherischen Theologen ist neuerdings bemerkt worden, daß von jeher „die Calviniani und die Calvinizantes" der lutherischen Kirche mit der Verklagung auf „Katholisiren stets gerade da entgegengetreten seien, wo sie so recht ihr Eigenstes zu lehren und zu thun hatte."

Kliefoth, Acht Bücher von der Kirche, Bd. I. S. 509.

Darin wird man einverstanden sein können, wenn man auch nicht verkennt, daß die hier in Rede stehende Opposition der reformirten Kirche auf das Dogma derselben von der absoluten Unterwerfung unter Gottes Wort zurückführt. Für den concreten Fall paßt aber der richtige Satz nicht ganz, wir müssen ihn daher dahin erweitern, daß die Unkirchlichkeit häufig jedwedes Streben der evangelischen Kirche, sich auf ihrem positiven Grunde zusammenzufassen und zu erheben, mit dem Vorwurfe katholisirender Tendenzen belegt hat. In solcher Fassung wollen wir den Erfahrungssatz uns bei der folgenden Erörterung gegenwärtig halten.

Bekanntlich ist in den letzten fünf Jahren über das Verhältniß der göttlichen und der menschlichen Seite des geistlichen Amtes ein lebhafter wissenschaftlicher Streit geführt worden, welcher zunächst in der Reaction gegen die Auffassung des Amtes als eines bloßen Gesellschaftsamtes seine begründete Veranlassung gehabt hat. Wie es aber zu gehen pflegt, wurden manche der Streitenden über das Ziel, das nur in der Herstellung des rechten Verhältnisses der beiden Beziehungen des Amtes bestehen konnte, hinaus und durch mannichfache Beweggründe zu Ansichten von dem Wesen des geistlichen Amtes geführt, die mit dem Bekenntniß nur gezwungen oder gar nicht vereinigt werden konnten und den Aeußerungen Luthers direct widersprachen. Das war die Zeit, in welcher der selige Höfling

in seinen vielbekämpften und vielgelobten Grundsätzen evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung vor der Vermischung mit römischen Vorstellungen warnte, obschon er gewiß kein Calvinianus oder Calvinizans, sondern ein treuer Sohn und Diener der evangelisch-lutherischen Kirche war. Nicht ganz dieser Bewegung angehörig, aber doch sichtbar mit ihr verwandt, sind zwei Aeußerungen — eine private und eine amtliche —, welche in der „Denkschrift" beigebracht worden sind, um die Anklage wegen unevangelischer, d. i. katholischer und hierarchischer Tendenzen gegen den Consistorialrath Dr. Vilmar zu begründen.

Die erste ist in der Nummer 24. des Volksfreundes vom J. 1849. enthalten, in welchem der Verfasser sich über den Beruf des Amtes so äußert:

„Das geistliche Amt, dem allein Wort und Sacrament und Zucht und die Kräfte dieser erlösenden und heiligenden Mutter überwiesen sind, das geistliche Amt allein hat noch göttliches Mandat in vollkommenem Maße und reicher Fülle, die Gemeinde zu sammeln und zu gestalten. Sonst Niemand; nicht die Welt, nicht die gläubigen Individuen in den Gemeinden, nicht die Gemeinde, und wäre sie auch eine Gemeinde der Heiligen. Sie wäre selbst dieß nicht ohne das geistliche Amt, in welchem die Kraft des Gesetzes und des Evangeliums, die Kraft der Sacramente, die Kraft zu binden und zu lösen ruht. — Dies Amt aber ist, damit wir es einmal in vollster Unzweideutigkeit sagen, ein Amt der That und Kraft, nicht der bloßen Mittheilung und Verkündigung von Dingen, die wir sonst schon wissen, oder haben. — Es ist ein Amt, das selbst etwas hat und besitzt, und nur etwas zum Haben, Besitzen und Genießen giebt, welches ich ohne dieses Amt und dessen Mittheilung nicht haben würde, nicht haben könnte."

Diese Worte sind unbezweifelt unter dem Eindrucke einer schweren Zeit entstanden, in der auch die Ansicht ein Recht hatte, daß die Träger des geistlichen Amtes an die Erhebung der Kirche aus einem Zustande bedenklicher Verwirrung Hand anzulegen vorzüglich berufen seien, und wäre bloß soviel gesagt worden, so würde man darin nicht nur nicht eine anstößige, sondern eine ganz achtenswürdige Meinung gefunden haben. Der Verfasser geht aber viel weiter, denn er legt den Beruf, die Kirche zu sammeln und zu gestalten, mit der Vollmacht zum Dienst am Wort,

zur Spendung der Gnadenmittel und zur Handhabung der Zucht, dem „Amte", d. i. den Geistlichen, so ausschließlich bei, daß er selbst der Gemeinde der Heiligen daran keinen Theil zugestehen will. Damit treffen wir ihn auf einem Wege, auf welchen ihm selbst diejenigen nicht folgen werden, die sonst das Recht des „Amtes" möglichst zu betonen pflegen. Die katholische Lehre mag es sein, daß die göttliche Vollmacht in einen bestimmten Stand gelegt sei, von welchem alles kirchliche Leben ausströmt und in harmonischer Bewegung erhalten wird. Evangelischen Begriffen entspricht es jedoch zuvörderst in keiner Weise, daß das Wort und die Kräfte desselben allein dem „Amt" als ein Depositum überwiesen sein soll, denn obschon nach der Ordnung nur diejenigen öffentlich lehren sollen, welche von der Kirche rechtmäßig berufen sind, sollen doch wir alle, wie Luther es noch in einer Predigt im J. 1544. ausdrückt, zu aller Zeit und an allerlei Orten Gottes Wort und Werk verkündigen; wir alle dürfen gewiß sein, daß die Verheißung der Wahrheit nicht an einen besondern Stand ergangen ist, und wir alle sind gegenüber dem Predigtamte nicht blos die empfangenden, sondern wir haben das Recht, die Predigt an der Schrift und dem Bekenntnisse zu messen.

Vergl. Die Bedenken Melanchthons in Corp. Ref. T. IV. p. 349., 468. und bei Pezel, Consil. Melanchth. T. I. p. 528.

Es ist ferner nicht evangelisch, zu sagen, daß die Zucht und ihre heiligende und „erlösende" Kraft dem „Amt" allein überwiesen sei, denn es streitet dies gegen den klaren Wortlaut des Bekenntnisses, nach welchem die Schlüssel der ganzen Kirche und nicht etlichen besondern Personen gegeben sind.

Art. Schmalc. de pot. episc.

Darum haben die Reformatoren oft daran erinnert, daß die Zucht nur unter Mitwirkung der Gemeinde geübt werden solle,

Richter, Geschichte der evang. Kirchenverf. S. 56 ff.

und aus demselben Grunde hat die hessische Ordnung von 1539. die Disciplin nicht in die Hände der Prediger allein gelegt, son-

dern dabei den aus der Gemeinde hervorgegangenen Aeltesten eine wesentliche Mitwirkung zugewiesen.

Evang. K.=O. Bd. I. S. 290.

Es ist endlich eine offenbare Verleugnung eines Princips der Reformation, wenn behauptet wird, daß das „Amt" allein göttliches Mandat habe, die Kirche zu sammeln und zu gestalten. Das Werk der Kirchenverbesserung hat vielmehr gerade die Negation dieses Satzes zu seiner Voraussetzung, weil es einem göttlich berechtigten Stande gegenüber keinerlei Berechtigung gehabt haben würde. Es ist darum auch ein bekenntnißmäßiger Satz, daß, wenn die Träger des Lehramtes vom Evangelium abfallen, die Kirche nach göttlichem Rechte sich selbst Pfarrherren und Prediger bestellen darf.

Art. Schmalc. l. c.

Damit ist allein schon das, was wir von dem ausschließlichen göttlichen Auftrage des Amtes zur Sammlung und Gestaltung der Kirche gehört haben, so beseitigt, daß es nicht noch weiterer Erörterungen über eine Lehre bedarf, welche den evangelischen Begriff des Lehramtes verleugnet, und ihre Belege nicht aus dem Bekenntniß der Kirche, sondern nur aus dem Tridentinum entlehnen könnte. Eben so bedenklich ist der Widerspruch mit dem evangelischen Bekenntniß, in welchem sich der zweite Theil der vorliegenden Aeußerung befindet. Es ist nicht möglich, ihn mit dem auszugleichen, was die evangelische Christenheit von der alleinigen Mittlerschaft Jesu Christi und der Aneignung des Werkes der Erlösung durch den Glauben bekennt, und dies noch durch Anführung von Stellen aus den Symbolen bestätigen zu wollen, würde ein völlig überflüssiges Beginnen sein. Nur dem Amt der „Kraft und That," wie es mit einem nicht theologischen Ausdrucke genannt wird, möge entgegengehalten werden was Luther über die Differenz zwischen römischem Priesterthum und evangelischem Dienst am Wort in der Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe schreibt:

„Unser Amt heißt und soll seyn nicht machen noch wandeln, sondern allein reichen und geben. . . . Also bleibet nichts im Pfarramt oder Predigtamt, denn das einige Werk, nämlich geben oder darreichen das Evangelium von Christo befohlen zu predigen.

Fast noch anstößiger ist die folgende zweite Aeußerung, der wir in einer durch den Druck veröffentlichten Einführungsrede begegnen:

„Ehe ich zu dieser heiligen apostolischen Handlung nach der Ordnung der Kirche unseres Landes schreite, ist mir durch eben dieselbe Ordnung aufgegeben, ein persönliches Zeugniß dir, liebe Christengemeinde, und deinem neuen Pfarrer gegenüber abzulegen. Dieses Zeugniß kann aber nur darin bestehen, daß ich nach dem Glauben der heiligen christlichen Kirche bekenne: das Pfarramt, als das Amt der Apostel, Propheten, Hirten und Lehrer ist die lebendige und leibhafte Fortsetzung des Amtes unseres allerheiligsten Erlösers, also daß dasselbe alle Thaten, welche Er vollbracht, aus Seiner Kraft fortführt und wiederholt."

Und weiter:

„Das Wort und das ewige Leben hat Selbst sich in seine Hände niedergelegt, daß er Gewalt über dasselbige hat zu eurer Seligkeit."

Hier tritt uns mit noch größerer Offenheit eine Auffassung entgegen, die uns völlig fremdartig ist; denn, wenn schon von dem prophetischen Amte Christi nicht gesagt werden könnte, daß die Geistlichen dasselbe fortführen und wiederholen, so ist beides von dem hohenpriesterlichen und dem königlichen Amte des Herrn noch viel weniger zu ertragen, denn „es ist allein ein einiger Versühner und Mittler gesetzt zwischen Gott und den Menschen, Jesus Christus (1. Tim. II. 5.), welcher ist der einige Heiland, der einige oberste Priester, Gnadenstuhl und Fürsprecher bei Gott (Röm. VIII. 34.)"

Augsb. Conf. Art. XXI.

und „es ist kein andrer König als der, welcher, nachdem er so viel daran gewendet und gewaget, daß er uns gewönne und zu seiner Herrschaft brächte, endlich gen Himmel gefahren und das Regiment genommen zur Rechten des Vaters," wie wir in Luthers großem Katechismus lesen. Selbst ein Artikel der

Evang. Kirchenzeitung 1855. Nr. 49.

hat denn auch anerkannt, daß solche „Theorieen," wenn sie nicht im steten Gegensatze gegen eine falsch protestantische Verneinung alles objectiven Inhaltes der Amtsgnade verstanden werden, allerdings einer unevangelischen Auslegung Raum geben. Obschon wir indessen gern geneigt sein möchten, diesem Versuche der Entschuldigung beizupflichten, werden wir ihn doch abweisen

müssen, weil er schließlich zu der widerspruchsvollen Ansicht führen würde, daß es, um die allerdings schwierige Lehre von der Amtsgnade gegenüber der falschen Verneinung in das rechte evangelische Licht zu setzen, zulässig wäre, für eine Lehre Zeugniß zu geben, welche der römischen Kirche angehört. Die Apologie hat gewiß das nicht gewollt, als sie es für nützlich erklärte, daß „man die Prediger wider die Fanatiker hoch rühme."

Apol. Art. XIII. (VII.)

Wenn wir daher auch in Rechnung bringen, daß wir es hier mit einer Rede zu thun haben, in welcher die Rücksicht auf den theologischen Ausdruck mehr zurücktreten konnte, immer dürfen wir nicht in Abrede stellen, daß in dem, was darin als „der Glaube der heil. Christlichen Kirche" verkündigt worden ist, eine über die Gränzen der evangelischen Lehre weit hinausgehende Auffassung vorliegt.

Die „Denkschrift" hat aber nicht blos eine falsche Auffassung des Princips angeklagt, sondern sie bietet auch eine Reihe von Thatsachen, in denen dem falschen Principe Anwendung und Folge gegeben worden sein soll. Dahin gehört in erster Linie der folgende Passus eines im

Allgem. Kirchenblatt 1854. S. 123 ff.

vollständig abgedruckten Erlasses über Confirmandenunterricht und Confirmation vom 20. Dec. 1851:

„III. Das Eigenthümliche der Pfarrchristenlehre, durch welches sich dieselbe von jedem eigentlichen Unterrichte und von jeder anderen außerhalb des Pfarramtes ertheilten Unterweisung wesentlich unterscheidet, ist eine kirchliche, ihrer Natur nach zunächst und direct eine Willensbestimmung erzielende Unterweisung und kirchliche Uebung. Es ist fest im Sinne zu behalten, daß das Endziel derselben nicht nur nicht die Erwerbung von Kenntnissen, sondern auch nicht einmal die Erweckung von sogenannten guten Vorsätzen und Entschlüssen zum Behufe des am Altare abzulegenden Gelübdes, oder dieses Gelübde selbst, überhaupt nicht dasjenige sei, was das Kind am Altare darbringe, sondern das, was ihm daselbst gegeben werde, mithin zuerst die Handauflegung als das Siegel eines für das Kind wirksamen Gebetes um den heiligen Geist, und zweitens die Zulassung zum Sacrament des Altars. Ueber die Bedeutung der ersteren giebt die Kirchenordnung vom Jahre 1566. (B. 138. bis 141.) genügende all=

gemeine Andeutungen, die letztere steht, als die eigentliche Hauptsache der Confirmation, in dem Bewußtsein des größten Theiles unseres Volkes zur Zeit noch vollkommen fest. Die Aufgabe für uns, die Pfarrer, ist mithin außer dem, daß wir, wenn wir den heiligen Geist durch Gebet und Handauflegung mittheilen wollen, ihn selbst besitzen müssen, die, daß wir den Kindern die bestimmte und unverrückbare Richtung des Willens geben müssen, sich den heiligen Geist mittheilen zu lassen, und somit in den Gehorsam der Kirche sich zu begeben. Sie ist ferner die, daß wir ihnen Christum, den Herrn, welcher zum erstenmale in der Kinder Geist, Seele und Leib selbst gegenwärtig sein will, durch das Sacrament Seines Leibes und Blutes, nicht so sehr lehren, als zeigen und bringen, damit sie, statt Christum eigenwillig vom Himmel herab oder aus der Tiefe hervor zu holen, zu einem stillen und nüchternen, aber tief verlangenden und sehnlich begehrenden Warten auf den Herrn zugerichtet werden, welcher am Altare ihnen nahe kommt und eigen wird, wie vorher noch niemals und außerhalb des Sacraments nirgends."

„Mit der Aufgabe, in dieser Weise den Willen der Katechumenen zu bestimmen, befinden sich die Pfarrer in der günstigen Lage, von dem im eigentlichen Unterrichte stets auf nachtheilige Weise hervortretenden Unterschiede zwischen s. g. gebildeten und ungebildeten Kindern, welcher unter den hier aufgestellten Voraussetzungen gar nicht vorhanden ist, gänzlich, und sogar von dem Unterschiede zwischen Fähigen und Unfähigen, dem Verstande nach, fast völlig absehen, mithin die Unterweisung einfacher und eben darum fruchtbarer, kürzer und eben darum eindringlicher machen zu können. Sie werden kaum in die Lage kommen, den s. g. Ungebildeten und geistig Schwachen mit Zeitverschwendung und zum schweren Nachtheile der Vorgerückteren umständlich nachhelfen, ihre Verstandeskräfte entwickeln, ihre Anschauungen erweitern zu müssen, und sich mit ihnen in schulmäßigen, dem Werke, welches sie eigens zu treiben haben, fremdartigen Katechesen (zumal in den — innerhalb der Christenlehre oft sehr bedenklichen — s. g. sokratischen) auf ermüdende Weise zu ergehen. Alle diese Mittel sind dazu geeignet, dem elementaren weltlichen Verstande, nicht aber dem göttlichen Willen, auf welchen hier alles ankommt, weiter zu helfen."

„Aus eben diesem Gesichtspunkte ist auch ein in der Pfarrchristenlehre anzuwendendes sogenanntes System im Allgemeinen als bedenklich zu bezeichnen. Ein solches System raubt nicht allein eine völlig unverhältnißmäßige Zeit, sondern dient in den meisten Fällen geradehin nur dazu, den Willen zu schwächen, statt ihn zu stärken. Es gilt dies zumal von der dem wirklichen

Leben widersprechenden, jetzt sogar in der Wissenschaft wieder veraltenden, wo nicht bereits veralteten, in der Christenlehre meist gefährlichen Systematisirung einer von einander abgesonderten Glaubenslehre und Sittenlehre, womit nicht selten der arge Mißbrauch von religiösen Aufsätzen, zu welchen die Katechumenen angehalten worden sind, und ähnlichen Zeit verschwendenden, aus der Pfarrlehre streng zu entfernenden Schulübungen in Verbindung gestanden hat. Es wird vollständig genügen, das Wesen des evangelischen Glaubens: das Gesetz und das Evangelium mit ihren Folgerungen für das zeitliche und ewige Leben — unter Umständen, und namentlich da, wo Verkehr mit Anevangelischen besteht, mit bestimmter Hinweisung auf den zu hütenden Schatz dieses Glaubens — in möglichster Schlichtheit und Einfachheit einzuprägen. Hierzu aber reicht der hessische Landeskatechismus vollkommen aus, und es muß dringend gewünscht und ernstlich empfohlen werden, daß die Amtsbrüder sich dieses Katechismus als des einzigen Leitfadens bei der Katechumenen=Unterweisung bedienen. Zur weiteren Anweisung, Kräftigung und Erhebung des unterweisenden Seelsorgers dient Nichts besser und Nichts in größerer Vollständigkeit, als der große Katechismus Luthers und Speners Erklärung des kleinen lutherischen Katechismus, welches letztere Hülfsbuch insbesondere auch, höchstens mit einigen ganz unerheblichen Ausnahmen, die nöthigen Bibelsprüche vollständig gewährt, so daß wir keiner weiteren Spruchsammlungen zu unserem Katechismus bedürfen werden, wenn wir uns dieses Buches bedienen wollen, an welchem man sich füglich auch außerhalb der Christenlehre für das eigene innere Leben täglich erfrischen und erbauen kann." —

Die „Denkschrift" straft diesen Erlaß in den stärksten Ausdrücken, und nennt ihn, weil er die Confirmation zum Sacrament und die Handauflegung zu ihrem Mittelpuncte mache, unkirchlich und unprotestantisch. Entgegengesetzt wird in den beiden Artikeln der Evangelischen Kirchenzeitung, welche wir schon wiederholt angeführt haben, zur Rechtfertigung auf die Cassel'sche Kirchenordnung von 1539. und die Hessische Kirchenordnung von 1566. Beziehung genommen. Es erscheint also ein näheres Eingehen auf die individuelle hessische Entwicklung als erforderlich, das wir an eine frühere Bemerkung anknüpfen.

Wir hatten oben darauf hingewiesen, daß die Cassel'sche Ordnung unter dem Einflusse des straßburgischen Elements ververfaßt sei. Zu den Institutionen, welche sie und vor ihr schon

„die Ordnung der christlichen Kirchenzucht" dorther entlehnt, gehört nun namentlich auch die Confirmation, welche in Straßburg, wohl unter unmittelbarer Einwirkung Butzers, mit Handauflegung und Gebet schon damals in Uebung gekommen war.

Röhrich, Mittheilungen aus der Geschichte der ev. Kirche des Elsasses, Straßb. 1855. Bd. I. S. 328 ff.

Hassenkamp, Hess. K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 392 ff.

Die vorgeschriebene Weise ist näher die, daß die Kinder nach empfangenem Unterricht in der Kirche und in Gegenwart der Aeltesten von dem Pfarrer über die vornehmsten Stücke des Glaubens befragt und nach feierlichem Gebet um den heiligen Geist durch Handauflegung mit der Formel:

„Nim hin den heiligen geist, schutz und schirm vor allem argen, sterck vnd hülff zu allem guten, von der gnädigen Hand Gottes des Vater, Sohns vnd heiligen geistes Amen."

Evang. K.-O. Bd. I. S. 291. 302 f.

„zu der christlichen Gemeinde bestätigt" werden. Im Eingange der Kirchenordnung wird das „handtauflegen" ausdrücklich als eine „sacramentliche" Ceremonie bezeichnet. Diesen Ausdruck hat die Kirchenordnung von 1566. nicht mehr, aber auch sonst bietet sie eine bemerkenswerthe Verschiedenheit dar. Sie verwendet nämlich, wohl mit Beziehung auf die Aeußerungen der Apologie, nach denen die Confirmation nicht Gottes Befehl noch Gebot hat,

Apol. Art. XIII. (VII.) de numero sacr.

besondern Fleiß darauf, die Meinung zu beseitigen, als sei die Handauflegung ein Sacrament und zum Seelenheil nöthig, und führt schließlich dieselbe auf das Maaß zurück, daß sie sei „eine von den Ceremonien, welche in Wahrheit die alten Väter nicht anders gehalten und gedeutet, denn als einen Brauch der Kirche den Ihren von Gott etwas Gutes zu wünschen."

K.-O. Bl. 140. 141.

Die Formel behält sie unverändert bei. Die Kirchenordnung von 1657. hat die lange dogmatische Ausführung ihrer Vorgängerin nicht aufgenommen und wie die Cassel'sche stellt sie die Handauflegung in den Vordergrund. Daß sie indessen von der Auffassung ihrer Vorgängerin nicht abweiche, wird theils durch die kurze Einleitung, theils dadurch erwiesen, daß zu der alten For-

mel nun eine zweite getreten ist, welche nur die Anwünschung der göttlichen Gnade enthält.

Wenn hiernach der Erlaß die Handauflegung besonders betont, so hat er in der Ausdrucksweise der Gesetze allerdings eine äußerliche Berechtigung. Ein weiterer Gebrauch darf dagegen von den Kirchenordnungen hier nicht gemacht, und namentlich können dieselben zur Entkräftung des Vorwurfes, daß der Erlaß unkirchliche und unprotestantische Dinge enthalte, nicht gebraucht werden.

Es kommt somit eben auf eine nähere Erörterung des Inhaltes an. Diese ist wesentlich theologischer Natur, sie mag also auch im Folgenden mit theologischer Hülfe angestellt werden.

„In dem Ausschreiben an die Pfarrer der Diöcese Cassel, vom 20. Dec. 1851., den Confirmandenunterricht betreffend," — so äußert sich gegen den Verfasser dieses Gutachtens ein hochverehrter theologischer Freund — „ist Vieles enthalten, was theils theologisch unhaltbare Vorstellungen verräth, theils wenigstens auf eine Weise ausgedrückt ist, die man vom Standpuncte der theologischen Beurtheilung aus höchst unangemessen finden muß. Manches würde erklärlich, wenn man annähme, daß der Verf. die Confirmation für ein Sacrament hielte. Daß und warum die Evangelische Kirche und Theologie eine solche Ansicht verwirft und verwerfen muß, bedarf nach der klassischen Erörterung von Chemnitz in dem examen concil. Trid. und den übereinstimmenden Expositionen aller Evangelischen Dogmatiker und Polemiker keiner Ausführung. Deshalb dürfen wir, da der Verf. sich direct zu dieser Meinung nicht bekennt, ihm auch dieselbe wohl nicht beilegen, zumal da auch sie noch keine hinlängliche Erklärung oder Rechtfertigung seiner Aeußerungen darbieten würde. Dies wird aus der folgenden Erwägung einiger Hauptpuncte hervorgehen.

Befremdend ist zunächst schon im Allgemeinen der Gegensatz, der von dem Verf. zwischen dem Endziel der Pfarr-Christenlehre und dem eigentlichen Unterrichte gemacht wird. Denn allerdings ist das höchste Ziel, welches der Pfarrgeistliche bei seinen Confirmanden erreichen möchte, daß diese nicht bloß Kenntnisse erlangen oder zu guten Vorsätzen angeregt, sondern daß sie des

heil. Geistes theilhaftig werden. Da letzteres aber, wenn auch auf übernatürliche, doch nicht auf physische oder magische Weise, sondern nur mittelst eines intellectuellen und ethischen Processes geschehen kann, indem der heil. Geist Glauben wirkt und im Glauben empfangen wird, welcher Glaube nach Evangelischen Begriffen kein blinder, sondern ein Glaube sein muß, der *notitiam,* assensum et fiduciam in sich begreift, so ist nicht wohl abzusehen, wie Dasjenige, was eine *notitia* wirkt und bedingt, die Mittheilung von Kenntnissen, die Entwickelung der Erkenntnißkräfte, die Erweiterung der Anschauungen rc. für etwas so unwesentliches gehalten werden kann. Gewiß haben wir allen Grund zu dem Vertrauen, daß Gott das gläubige Gebet um das Geschenk des heiligen Geistes an die Kinder erhören werde; gleich wie aber das Gebet um die Heilung des Kranken ordentlicher Weise den Gebrauch der Mittel nicht ausschließt, wodurch die Krankheit gehoben werden kann, so auch das Gebet um den heiligen Geist nicht die Unterweisung im Worte Gottes, als dem Mittel, wodurch der heil. Geist gegeben wird, indem wir keine Verheißung haben, daß Gott ohne oder durch andere Mittel, als Wort und Sacrament, den heil. Geist verleihen wolle.

Freilich scheint das Ausschreiben auf ein solches Mittel hindeuten zu wollen, indem es heißt, daß dem Kinde am Altar „gegeben werde die Handauflegung als das Siegel eines für das Kind wirksamen Gebetes um den heiligen Geist." Hier tritt nun aber das theologisch Unangemessene und daher nicht recht aufzulösende des Ausdrucks recht hervor.

Wenn es nämlich heißt, „dem Kinde solle die Handauflegung gegeben werden," so sieht es fast aus, als würde die Handauflegung als etwas dem elementum visibile s. terrestre im Sacramente Analoges gedacht, was doch, von Anderem und Wichtigerem abgesehen, schon deshalb nicht geht, weil die Handauflegung ein Act (analog der distributio beim h. Abendmahl) nicht ein Element ist, (weshalb auch die Römisch-Katholischen Theologen, wenn sie der Confirmation den sacramentlichen Charakter vindiciren wollten, der impositio manuum als Element das χρίσμα substituirten.)

Allerdings wird aber die Handauflegung zwar als ein Siegel, aber nicht als ein Siegel göttlicher Gnade (ein σημεῖον χαρίσματος, was der Begriff des Sacraments sein würde), sondern „Siegel eines für das Kind wirksamen Gebetes um den heil. Geist" bezeichnet. Was sollen wir aber dabei denken?

Verbinden wir blos: „Siegel des Gebetes", so könnte die Meinung sein, das Gebet oder die Fürbitte erhielte durch die Handauflegung gleichsam seinen Abschluß, seine Vollendung, was allerdings gesagt werden kann, inwiefern bei Segenswünschen und Fürbitten die Handauflegung als Ausdruck der Beziehung auf eine bestimmte Person vorkommt, wodurch das Object derselben gleichsam fixirt wird. Gegen eine solche Deutung wäre vielleicht rhetorisch die Einwendung einer nicht ganz glücklichen Metapher, aber sachlich kein Einwurf zu erheben.

Gewiß soll aber mit dem Satze etwas anderes gesagt, das Siegel soll auf das wirksame Gebet bezogen, die Handauflegung soll als ein Siegel, eine Gewähr, ein Pfand der Wirksamkeit des Gebetes um den heil. Geist bezeichnet werden. Wie kommt aber die Handauflegung zu dieser Bedeutung?

Nach der heiligen Schrift giebt es mancherlei, worin wir eine Gewähr finden können, daß Gott die Bitte, daß Er den Confirmanden den heil. Geist schenken wolle, erhören werde, — wenn es nämlich an gewissen Bedingungen der Erhörbarkeit nicht fehlt; — als: der Gegenstand der Bitte selbst (Luc. XI, 13.), daß es ein Gebet in Christi Namen, daß es ein gemeinsames Gebet der ganzen Gemeinde ist. Daß aber die Handauflegung eine solche Gewähr oder Bürgschaft sei, wo steht das geschrieben? und wenn es nicht geschrieben ist, wenn es nicht das Zeugniß des göttlichen Wortes hat, wie kann es dann eine Gewähr sein? Die Römisch-Katholischen freilich meinen der Handauflegung eine sacramentale Kraft und Bedeutung beilegen zu können, was aber die Evangelische Theologie mit guten Gründen bestritten hat (vergl. Chamier, panstratia catholica, tom. IV, p. 81 sq. oder Fr. Spanheim in Chamierus contractus p. 1371 sq.), indem aus den beiden in der Apostelgeschichte (Cp. 8 und 19) vorkommenden Beispielen von den, nach Handauflegung der Apostel,

den Samaritanern und Johannisjüngern mitgetheilten außerordentlichen Geistesgaben des Zungenredens so wenig auf eine allgemeine Anordnung und Verheißung der Handauflegung als wirksamen Ritus der Geistesmittheilung geschlossen werden könne, als aus den Beispielen der unter Handauflegung durch Christus oder die Apostel vollzogenen Krankenheilungen auf eine allgemeine der Handauflegung verliehene Heilkraft. Denn wenn selbst die Römische Kirche nur schüchtern der nicht nachzuweisenden Anordnung und Verheißung Gottes und Christi die Autorität der Kirche zu substituiren wagt, so kann die Evangelische Kirche nicht davon abgehen, daß ein wahrer Glaube nur auf Gottes Wort gegründet werden kann.

Hiervon aber abgesehen, enthält die Bezeichnung der Aufgabe für den Pfarrer, daß derselbe, „außer dem, daß er, wenn er den heiligen Geist durch Gebet und Handauflegung mittheilen wolle, ihn selbst besitzen müsse, den Kindern die bestimmte und unverrückbare Richtung des Willens geben müsse, sich den heil. Geist mittheilen zu lassen, und somit in den Gehorsam der Kirche sich zu begeben," ein Gewebe von, soll man sagen Ausdrücken oder Vorstellungen? welche, theologisch beurtheilt, als höchst ungeschickt oder irrig betrachtet werden müssen.

Es ist von einem Willen des Pfarrers die Rede, durch Gebet und Handauflegung den heiligen Geist mitzutheilen. Wessen Sache ist es denn, den h. Geist mitzutheilen? des Pfarrers? Den heiligen Geist kann nur Gott mittheilen, oder der Sohn Gottes. Selbst wo von der außerordentlichen ἐξουσία die Rede ist, welche der Herr seinen Aposteln verliehen hatte (Apostelgesch. 8, 17—19; 13, 6; 2. Tim. 1, 6), wird wohl gesagt, daß diejenigen, denen sie die Hände auflegten, den heil. Geist empfingen (nämlich von Gott), daß er über sie kam, daß er in ihnen war, aber nicht, daß jene den heil. Geist gegeben hätten. Wenn Luther auch die größte Zuversicht hatte, daß Gott sein Gebet für den kranken Melanchthon anhören werde, so war doch nicht er es, der ihm die Gesundheit wieder zu geben sich anmaaßen durfte, sondern Gott gab sie ihm wieder; und wenn wir auch der Handauflegung eine sacramentale Kraft beilegen dürften, so wäre sie doch nur das Mittel, durch welches Gott wirkte. Ein Wille, thun

zu wollen, was Gott allein thun kann, wäre von der Sünde der Blasphemie nicht frei zu sprechen.

Es wird ferner behauptet: daß, „wer den heil. Geist durch Gebet und Handauflegung mittheilen wolle, ihn selbst besitzen müsse." Ist denn der Geist etwa zu denken als etwas stoffartiges, wovon mechanisch ein Theil auf andere übertragen werden kann? Wenn noch die Rede wäre von der Mittheilung des Geistes, welche durch Verkündigung des Wortes erfolgt: so könnte man sagen, nur, wer selbst vom Geiste erfüllt sei, könne auch dem ihn erleuchtenden, ihn treibenden Geiste einen Ausdruck geben, durch welchen derselbe Geist in Anderen entzündet werden könne. Wenn aber die Rede ist von einer Mittheilung durch Handauflegung, also durch einen sacramentlichen Act, so kommt der Grundsatz in Betracht, daß die Kraft sacramentlicher Handlungen nicht durch die intentio oder durch irgend eine Qualität des minister bedingt wird, sondern allein durch den nach Christi Anordnung vollzogenen Act, kraft der an denselben geknüpften Verheißung Christi, welche allein den Glauben und die im Glauben zu erlangenden Gnadengüter begründen kann.

Es wird ferner gesagt: der Geistliche „müsse den Kindern die bestimmte und unverrückbare Richtung des Willens geben, sich den heil. Geist mittheilen zu lassen."

Was würden hierzu wohl die Verfasser der Concordienformel gesagt haben? nichts anderes, als daß sich hierin der volle Synergismus Melanchthons oder vielmehr der Schüler Melanchthons, wenn nicht gar der baare Pelagianismus ausspreche.

Eine bestimmte und unverrückbare Richtung des Willens, sich den heiligen Geist mittheilen zu lassen: das wäre ja noch mehr als eine bloße voluntas assentiens; und einen solchen Willen, sogar einen bestimmten und unverrückbaren Willen, soll der Geistliche hervorrufen? Es ist ja nur die wiedergebährende Kraft des heiligen Geistes, welche ihn geben kann; der Geistliche vermag nur, dem Menschen mit allem Ernst und Eifer das Wort des Evangeliums zu verkündigen, durch welchen der heil. Geist diese Wirkung auf den Willen übt, und ihm zuzurufen: Heute, so ihr seine Stimme hört, verstocket eure Herzen nicht (Hebr. 3, 7, 8); denn non repugnare malitiose Spiritui sancto, das

allein steht in der Macht des noch nicht vom heil. Geiste umgewandelten Willens, und davon den Menschen abzuschrecken, ist die einzige Wirkung, die etwa der Prediger seinem Worte vor und abgesehen von dem, was der erleuchtende Geist thut, beilegen mag.

Es wäre nun auch wohl noch das: „somit in den Gehorsam der Kirche sich zu begeben," zu beleuchten (was doch wohl keinesweges für identisch mit dem Willen, „sich den heil. Geist mittheilen zu lassen," gehalten werden kann); es kann aber wohl mit dem Bisherigen genug sein, um das Verhältniß des Ausschreibens zur theologischen Wissenschaft erkennen zu lassen...."

Die vorstehende Erörterung beschränkt sich, wie ausdrücklich bemerkt ist, darauf, einige Hauptpuncte des Erlasses aus dem Gesichtspuncte der theologischen Wissenschaft zu beurtheilen. Aber sie enthält genug, um den Erlaß als bedenklich erscheinen zu lassen, doppelt bedenklich, wenn wir uns der oben dargelegten Lehre vom geistlichen Amte erinnern, und sie, wie wir nach dem Inhalte allerdings berechtigt sind, mit dem, was hier über die Confirmation gelehrt ist, in Verbindung setzen. Auffassungen solcher Art können nur dazu dienen, die einfache Lehre der Kirche zu verdunkeln, falsche Vorstellungen unter den Geistlichen und Gemeinen zu erregen und den Feinden der Kirche schneidende Waffen in die Hände zu geben. Die Denkschrift hat also Recht, wenn sie dieselben als unkirchlich und unprotestantisch anklagt.

Kürzer werden wir uns mit einigen anderen Thatsachen abfinden können, welche ebenfalls zur Bestätigung derselben Anklage beigebracht worden sind. Dahin gehört zunächst ein Ministerialbeschluß v. 10. Apr. 1852., in welchem bestimmt ist, „daß das tägliche Morgengebet in den Klassen der Gymnasien nur von erprobten Lehrern geistlichen Standes abgehalten, oder aber, wo dies nicht ausführbar ist, als Morgengebet lediglich das Gebet des Herrn gesprochen werden soll."

Denkschrift S. 85.

Darin findet die Anklage eine Application dessen, was als Vilmar'sche Lehre von dem Amt oben uns bereits früher kund ge-

worden ist; die Auffassung wäre also nach ihr die, daß allein der Priester sein und der Seinigen Anliegen dem Herrn in freiem Gebete vortragen dürfe. Eine so seltsame, über alles Evangelische und Katholische hinausgehende Meinung darf aber billig Niemand zur Last gelegt werden, und da auch eine richtige Absicht, nämlich die einer Verhütung von Verstößen, in dem Erlasse liegen kann, so ist es statthaft, diese festzuhalten und über die Beschwerde hinwegzugehen.

Nicht ganz dasselbe Schicksal wird ein anderer, damit in unmittelbare Verbindung gesetzter Klagepunct haben können: das Ministerialrescript v. 10. Apr. 1852., welches den Superintendenten, das Amt eines Religionslehrers an einem Gymnasium als einen gültigen Ordinationstitel anzusehen und darauf hin die Ordination zu ertheilen gestattet. Die

Denkschrift S. 82.

rügt denselben als einen Verstoß gegen die Kirchenordnung nicht nur, sondern auch gegen den Begriff der Ordination, ja sie nennt ihn, weil er die evangelische Lehre vom Amt und Ordo verwirre, ein Unglück. So schweren Beschuldigungen gegenüber ziemt es sich denn wohl näher zuzusehen und die möglichen Bedeutungen, in denen in jenem Beschlusse das Wort „Titel" gebraucht sein kann, zuvörderst in Betracht zu stellen. Darnach böte sich denn zunächst die Annahme dar, daß man das Wort „Titel" in dem Sinne des heutigen römischen Kirchenrechts verstanden habe, daß man also der Meinung gewesen sei, ein Religionslehrer könne deshalb die geistliche Weihe empfangen, weil er ein hinreichendes Auskommen aus seinem Amte besitze. Diese Auffassung würde mit dem, was in der evangelischen Kirche als Recht gilt, in keiner Weise vereinigt werden können, denn wir haben keine Ordination, die nur im Allgemeinen ertheilt würde, um einen Laien zu einem Geistlichen zu machen, ihn dadurch einem besonderen Stande einzuverleiben und ihn mit gewissen Gaben auszurüsten, sondern in alle Wege soll die Ordination geschehen mit Bezugnahme auf das bestimmte geistliche Amt, was die Regel ist, oder doch den Dienst am Wort überhaupt, zu welchem der Ordinand eingesegnet und verpflichtet wird. Dieselbe Auffassung hat auch das hessische Recht; auch hier gilt die Anknü-

pfung der Ordination an das specielle Amt als Regel, und wenn nach dem Zeugnisse von

Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht, Ausg. v. Pfeiffer §. 313.

besonders in der reformirten Kirche die Ordination in der Absicht verwilligt wird, um Candidaten die Fähigkeit zu der gültigen Verrichtung von Ministerialhandlungen zu ertheilen, damit sie darin wirklichen Pfarrern beistehen können, so geschieht dies unseres Wissens doch nicht ganz unbedingt, sondern nur dann, wenn ein Ministerium versichert, sich des Candidaten zur Aushülfe bedienen zu wollen. Von dem bezeichneten Standpuncte aus wäre also soweit wirklich die Aufnahme eines römischen Gedankens in das kurhessische Recht in dem Ministerialerlasse zu finden, während freilich ein Canonist das Einkommen aus einer Lehrerstelle schwerlich ohne Weiteres für ein Stück titulus patrimonii, mensae oder pensionis erklären würde.

Es ist aber auch eine andere Auffassung und zwar diejenige möglich, welche nicht blos das Einkommen, sondern das Amt in das Auge faßt, so daß also die Lehrer deshalb sollen ordinirt werden können, weil ihr Amt der Kirche angehöre. So ist, wenn wir nicht irren, die Anordnung auch gemeint. Nur freilich würde auch dadurch für die Zulässigkeit nichts gewonnen sein, weil das Amt der Religionslehrer kein geistliches Amt im eigentlichen Verstande ist und weil die Ordination sich lediglich auf dieses Amt bezieht. Dafür dürfen wir zunächst schon die Kirchenordnung, welche bei der Ordination eines Religionslehrers ohne Verwirrung nicht gebraucht werden könnte, und den allgemeinen Gebrauch, dann aber das Zeugniß von Kliefoth

Liturgische Abhandlungen Bd. I. S. 448.

in Beziehung nehmen, der gegen eine in der neueren Zeit zu Tage getretene Larität in der Auffassung des Ordinationsbegriffs in ernster, wohlbegründeter Rede den Standpunkt der Kirchenordnungen zur Geltung bringt. Bedenklich also ist die neue Anordnung mit Fug zu nennen, weil sie auf einer falschen Auffassung beruht, und dadurch den ohnehin oft mißverstandenen Begriff der Ordination noch mehr zu verdunkeln geeignet ist.

Daneben besteht der Wunsch, daß der Religionsunterricht nur von solchen ertheilt werden möge, welche die Erforschung der Tiefen der göttlichen Heilswahrheit zu ihrem Lebensberufe gemacht und im Dienste am Wort den rechten Ton in den Seelen anzuschlagen gelernt haben, in seinem ganzen Rechte, und nur das ist die Meinung, daß es weder angemessen noch nöthig gewesen sei, um des Religionsunterrichtes willen die Lehrer zu Geistlichen zu machen und damit ganz fremdartige Gesichtspuncte in das Recht einzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Die Thatsachen, welche wir bisher beurtheilt haben, werfen auf die Richtungen und Strebungen inmitten des Regiments der Kirche ein bedeutsames Licht. Sie reichen jedoch nicht aus, die Situation ganz erkennen zu lassen, vielmehr ist es zu diesem Zwecke nöthig, über sie hinauszugehen und eine Reihe anderer Vorgänge auf dem Gebiete der evangelischen Kirchenverwaltung der letzten Jahre in Betracht zu stellen. Zuvörderst aber mag es vergönnt sein, über eine wichtige Anordnung im Bereich der Verfassung, unter deren Schutze sich jene Vorgänge zum Theil entwickelt haben, Folgendes zu bemerken.

Am 14. Febr. 1849. stellte in einer zu Jesberg versammelten freien Conferenz der Gymnasialdirector Dr. Vilmar den Antrag: „der Landesherr, das Ministerium und die Ständekammer möchten ersucht werden, dahin zu wirken, daß die unmittelbare und mittelbare Kirchengewalt über die evangelische Kirche auf die Superintendenten übergehe." Die Versammlung trat, wie wir lesen,

Berl. Allg. K.-Zeitung 1854. S. 205.

dem Antrage bei, indem sie einerseits auf „das göttliche Mandat" des geistlichen Amtes und dessen ordnungsmäßige Vertretung in Superintendenten und Inspectoren, und andererseits auf die alten Ordnungen der hessischen Kirche sich bezog. Ob ein solches göttliches Mandat wirklich vorhanden sei; ob die Superintendenten sonst wirklich und wie lange die unmittelbare und mittelbare Kirchengewalt gehabt haben, und ob die Kirche es wünschen könne, mit einem Regiment der Geistlichen versehen, und des Haltes beraubt zu werden, welchen sie in dem bisherigen Zustande gehabt hat, alles das waren freilich

bedenkliche Fragen. Die Versammlung aber fand sich dadurch nicht gehindert, und schließlich legte nur ein Mitglied gegen ihre zustimmenden Beschlüsse Verwahrung ein. Ob und welche weitere Schritte von ihren Beauftragten geschehen seien, wissen wir nicht zu sagen. Gewiß aber ist, daß als der Gymnasialdirector Dr. Vilmar mit einer Function im Kirchenregiment betraut worden war, eine Einrichtung in das Leben trat, welche später als ein wesentlicher Schritt zur Erfüllung der Jesberger Wünsche gedeutet worden ist.

Am 12. April 1851 wurde nämlich durch Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern den Consistorien zur weiteren Eröffnung an die Pfarrer eine Allerhöchste Entschließung mitgetheilt, durch welche das Ministerium ermächtigt worden war, „zu dem Zwecke, den Superintendenten eine ihrem geistlichen Amte angemessenere und der Förderung des kirchlichen Lebens dienlichere Wirksamkeit zu gewähren, eine anderweite Abgränzung des Geschäftskreises der Superintendenten und der Consistorien in den Consistorialbezirken Cassel und Marburg . . dahin anzuordnen, daß die Superintendenten mehrerer, ihnen bisher zum Nachtheile ihres eigenen Berufes zugewiesenen Geschäfte enthoben, dagegen andere, der ursprünglichen Bestimmung des Superintendenten-Amtes entsprechende und demselben früherhin zugehörig gewesene Functionen den Superintendenten wiederum übertragen werden." Aus dem Ressort der Superintendenten wurden demgemäß die Abhörung der Kirchenrechnungen und die Revision der Kirchen-Cassen sammt den damit in Verbindung stehenden weiteren Geschäften entfernt, und dafür die Aufsicht auf den Gottesdienst und den Religionsunterricht, die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht, sowie die Aufsicht über die Amtführung und den Lebenswandel der Pfarrer und anderer zum Kirchendienst gehörigen Personen, die Visitation der Kirchen und Schulen, endlich die Anstellung der niederen Kirchendiener, so weit sie nicht Gemeinden, Patronen ꝛc. zusteht, welche die Verordnung vom 29. Juni 1821. in den Geschäftsbereich der Consistorien gestellt hatte, den Superintendenten zurückgegeben. Die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter sollte bei den Consistorien zu Cassel und Marburg unter dem Vorsitze der Super-

intendenten geschehen; desgleichen der Vorschlag zur Besetzung der Pfarreien und kirchlichen Aemter, jedoch mit der Maaßgabe, daß stets der Superintendent, falls er nicht dem Consistorium als Mitglied angehöre, gutachtlich sich zu äußern habe.

Allg. Kirchenblatt 1852. S. 151.

Diese Verordnung, welcher die erforderlichen Ministerialinstructionen nachfolgten, ist, wie wir oben angedeutet haben, von der einen Seite als eine Modification der Grundlagen des Verfassungsrechts der kurhessischen Kirche aufgefaßt worden. Allein dabei war schon das übersehen, daß der Verzicht auf das Episkopalrecht von Seiten des höchsten Landesherrn und die Herstellung eines den Superintendenten aus eigenem Rechte zustehenden Regiments ganz andere Vorbereitungen und Vorbedingungen nothwendig gemacht haben würde, als sie vor dem Erlasse der Verordnung stattgefunden hatten. Das kurhessische Recht bestimmt bekanntlich, daß Neuerungen in liturgischen Sachen nicht ohne Zustimmung einer Synode vorgenommen werden dürfen,

Verf.-Urk. v. 13. April 1852., §. 102.

und dasselbe wäre ohne Zweifel auch für eine Aenderung für nöthig erachtet worden, welche die Geschicke der Kirche viel tiefer berührt als eine neue Agende. In der That aber liegt zu einer so bedenklichen Interpretation der Verordnung gar keine Berechtigung vor, denn der angezogene Paragraph der Verfassungsurkunde v. J. 1852. enthält ausdrücklich die aus der V.-U. vom 5. Januar 1831. herübergenommene Bestimmung:

„Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn."

und erledigt somit jeden Zweifel, welcher sich nach der hier in Frage stehenden Richtung an die Verordnung angeknüpft hat. Die letztere ist also lediglich als das aufzufassen, was sie selbst als ihr Ziel bezeichnet, nämlich als eine angemessenere Regulirung der den Organen der Kirchenverwaltung zugewiesenen Attribute, also als eine Veränderung nicht des Subjects, sondern des Modus der Uebung der Kirchengewalt. Von diesem Standpuncte nun muß anerkannt werden, daß ihr ein richtiges Princip zu Grunde

liegt. Die Entwickelung der Consistorialverfassung hat die unleugbare Folge gehabt, daß viele Thätigkeiten, welche allein in persönlicher, auf die eigene Anschauung gegründeter Ausübung Frucht bringen können, entweder nur kümmerlich oder gar nicht geübt worden sind. Die Persönlichkeit im Regiment der Kirche daher mehr zu ihrem Rechte kommen zu lassen, die Superintendenten oder Decane von den Geschäften einer mechanischen Verwaltung zu befreien, und sie dafür zu Mitträgern und Mithelfern der geistlichen Regierung zu erheben, das ist eine Aufgabe, deren Bedeutsamkeit der Unterzeichnete schon früher an einem anderen Orte nicht ohne Billigung anerkannt hat.

Protokolle der evangelischen Conferenz 1852., Allg. Kirchenblatt S. 270. folg.

Um so weniger wird er dem Principe, auf welches die Verordnung gegründet ist, widersprechen. Dagegen findet er sich nicht gehindert, auf ein Bedenken hinzuweisen, zu welchem nach seiner durch die Thatsachen bewährten Ueberzeugung die Organisation vom Jahre 1851. Veranlassung darbietet.

In einer Zeit, welche nicht weit zurückliegt, war es fast eine allgemeine Vorstellung, daß die Consistorialverfassung das schlimmste Gebrechen der Kirche sei. Dies war eben so sehr eine Uebertreibung als die später oft laut gewordene Meinung, welche jener Verfassung einen dogmatischen Hintergrund lieh und sie dadurch zur absoluten Lebensform der Kirche stempelte. Das Richtige ist vielmehr eben nur, daß das landesherrliche Kirchenregiment fast mit zwingender Nothwendigkeit aus der Lebenslage der Kirche hervorgegangen war, und daß es, wenn ihm manche große Mängel anhafteten, doch auch oft genug der Schutz und Halt der Kirche gewesen ist. Darin liegt der Grund, welcher es stets sehr bedenklich machen wird, die bestehenden Einrichtungen zu opfern. Aber daß die Kirche an dieselben nicht schlechthin gebunden, und daß der Uebergang zu einer anderen Verfassungsform an sich völlig zulässig sei, ist eben so wenig zu bestreiten. Insbesondere kann auch nicht geleugnet werden, daß die Kirche das Recht habe, auch eine bischöfliche Verfassung sich anzueignen, falls nur dabei der evangelische Grundsatz nicht verläugnet wird, daß keine Verfassung mit gött-

licher Nothwendigkeit und als Bedingung für das Heil der Seelen bestehen kann. Soll aber eine solche Verfassung der Kirche zum Heil gereichen — welche Kraft ihr nur das Vorurtheil bestreitet, — soll sie nicht in der Gefahr stehen, in eine ungeistliche Herrschaft umzuschlagen, so muß sie nicht blos in den Parochieen, sondern in Gemeinden, welche sich ihres Berufes bewußt sind und denselben ausüben, ihren Boden und in Synoden, welche aus den Gemeinden organisch erwachsen sind, ihr Temperament und ihr Correctiv haben. Einen ähnlichen Gedanken, nur freilich in anderer Ausgestaltung, haben die Reformatoren gehabt, als sie noch die Versöhnung der römischen Kirche durch Concessionen im Gebiete der Verfassung für möglich hielten. Damals wollten sie den Episkopat anerkennen, falls nur die Bischöfe anfangen würden, „zu pflanzen reine Lehre des Evangelii, christliche Reichung des Sacrament und helfen solches handhaben," wie die Wittenberger Reformationsformel von 1545. sich ausdrückt. Daneben aber forderten sie immer auch, daß ein Senat oder Consistorium errichtet werde, sichtbar in der Absicht, dadurch gegen eine mißbräuchliche Anwendung der bischöflichen Gewalt eine Garantie zu vermitteln.

Richter, Gesch. der evang. K.=Verf. S. 97.

Irren wir nicht, so liegt in dieser Erörterung auch für den Kreis der gegenwärtigen Betrachtung ein wohl zu berücksichtigendes Moment. Denn obschon in der kurhessischen Kirche nicht von einem Bischofthum im eigentlichen Sinne die Rede sein kann, ist doch ein guter Theil der Regierungsrechte in die Sphäre der Persönlichkeit zurückverlegt, und damit die Möglichkeit eines nicht entsprechenden Gebrauches allerdings gegeben. Dagegen bietet die dermalige Verfassung keine Gewähr, da weder den Consistorien eine Mitwirkung und Controle zusteht, noch die Synoden der Geistlichkeit, beziehentlich die periodischen Convente der Superintendenten als eine genügende Ergänzung in Betracht kommen. Eine energische Persönlichkeit hat also jetzt völlig freien Raum sich in der eingreifendsten Weise zu bethätigen, und, wenn zumal mit dem Superintendentenamte die Mitgliedschaft im Consistorium und der Beruf eines Ministerialreferenten sich verbände, auf die Geschicke der Kirche einen unermeßlichen

Einfluß auszuüben und das Alles unter dem Titel landesherrlicher Kirchengewalt, obschon es dieser an ausreichenden Mitteln des Einwirkens, Besserns und Verhinderns gänzlich mangelt.

Welcher Gebrauch nun bis jetzt von dem Amte persönlicher Regierung gemacht worden ist, haben wir insbesondere an der bedeutsamen Verordnung in Betreff des Confirmandenunterrichts gesehen und soll nunmehr noch weiter dargethan werden. Es wird sich ergeben, daß durch die Erweisungen des persönlichen Regiments und der von ihm bestimmten Consistorialverwaltung ein Zug hindurchgeht, der beiden eine entschiedene Eigenthümlichkeit aufprägt.

Eine Verordnung des stellvertretenden Superintendenten, welche das

Allg. Kirchenblatt 1852. S. 383.

mittheilt, betrifft die Personen, welchen das kirchliche Begräbniß zu versagen ist, und nennt darunter neben den Sacramentsverächtern auch solche, welche die kirchliche Einsegnung der Ehe verschmähen oder verweigern. Dies ist offenbar eine völlige Verkennung der geschichtlichen Entwicklung, in der die Benediction die specifische Form der Eheschließung geworden ist, und der Natur der Benediction selbst, welche niemals, wie hier geschehen ist, neben die Sacramente gestellt werden darf. Daß die Obrigkeit das Recht habe, die Form der Eheschließung anzuordnen, und daß eine Ehe, welche in Gemäßheit bestehender Staatsgesetze geschlossen ist, als eine Ehe auch von der Kirche angesehen werden müsse, das sind Sätze so unzweifelhafter Natur, daß es nicht nöthig ist, dafür noch eine nähere Begründung beizubringen. Hat also irgendwo das Staatsgesetz die bürgerliche Schließung der Ehen allgemein zugelassen, wie es in Kurhessen damals der Fall war, so mag man dies zwar tief beklagen; daß aber diejenigen, welche davon Gebrauch machten, deshalb allgemein gleich den Sacramentsverächtern nicht von der Kirche sollten bestattet werden, dies war nach allen Seiten hin eine Ueberschreitung der Gränzen, welche auch durch die Noth der Zeit nicht entschuldigt werden konnte.

Ein anderer Erlaß aus dem J. 1854.

Allg. Kirchenblatt 1854. S. 102.

betrifft die Prüfung der Brautleute aus dem Katechismus. Hierüber enthält die Kirchenordnung von 1657. die Bestimmung: daß die Brautleute sich dem Prediger anzeigen, und von diesem über die Bedeutung des Ehestandes ernstlich belehrt, vor dem Bösen verwarnt, und zum Guten fleißig vermahnt werden sollen,

„und für allen Dingen sol er von ihnen vernehmen ... ob sie auch ihren Catechismum gelerndt haben, darin sie hernach ihre Kinder und Haußgesinde auch unterweisen und ihnen die Wort einbilden könnten, und da hie einiger Mangel gespüret, sol er sie die Hauptstück der Christlichen Lehr entweder mit oder ohne die Auslegung, nach gestalt und Gelegenheit der Personen zu lernen, ernstlich vermahnen, sie auch zum Christlichen Kirchgang nicht zulassen, sie haben dann soviel gelernt, daß sie zum wenigsten die zehen Gebotte, die Articul des Glaubens, das Gebät des Herrn, die Worte der Einsetzung der h. Tauffe, deßgleichen des h. Abendmahls, samt den Gebäten vor und nach dem Essen, item wenn man des Morgens auffsteht, und sich des Abends zu Ruhe begiebt, gesprochen werden sollen, eigentlich und gänzlich erzehlen können."

An diese Vorschrift knüpft der Erlaß vom J. 1854. in folgender Weise:

Die Kirchenvisitationen der beiden letzten Jahre haben ergeben, daß die durch die Kirchenordnung vom 12. Juli 1657, Kap. 12, 1 vorgeschriebene Ermahnung, Unterweisung und Prüfung der Brautleute in dem größeren Theil der Diöcese gänzlich in Abgang gekommen, und nur in dem kleineren Theile, meist neuerlich, wieder eingeführt worden ist.

Wenn über das Verschwinden einer christlichen Hausordnung, über die sichtliche Abnahme christlicher Zucht und Erziehung der Kinder des Hauses, über zunehmende Impietät und Ruchlosigkeit mancher nicht unbedeutenden Schichten der heranwachsenden Jugend, sogar auf dem Lande im verhältnißmäßig wohlhabenden Bauernstande, über eine bedenkliche und zum Theil erschreckende Unwissenheit der sogenannten gebildeten Stände in den ersten Elementen christlicher und kirchlicher Lehre, und somit über das drohende Hereinbrechen einer antichristlichen Verwilderung laute und gerechte Klagen geführt werden, so mögen wir, die Hirten dieser in die Irre gerathenen Heerden, wohl bedenken, daß die Schuld dieser zerrütteten und eine Zukunft des Schreckens weissagenden Zustände um nicht zu sagen allein, doch zum großen, ja zum größten Theile an uns liegt.

Nicht allein, daß die Predigt des Gesetzes und Evangeliums vielfach verabsäumt und eine weltliche Sittenlehre, in weltliche

Rhetorik gekleidet, an deren Stelle gesetzt worden ist: die Zucht der Gemeinden und der einzelnen Glieder derselben ist aufgegeben, die Ordnungen, die Institute der Kirche sind verlassen worden. Und diese letztern sind wenigstens von gleichem, theilweise von noch höherem Range als die Predigt. Durch sie wird das Leben des Volks auf die Dauer bestimmt und geregelt, während die Predigt die Herzen für diese Regeln und Ordnungen gewinnen, diese also, wie zu ihrer Voraussetzung, so zu ihrem Zwecke haben soll.

Zu diesen Instituten und Ordnungen gehört die oben gedachte Ermahnung, Unterweisung und Prüfung der Brautleute, und sie nimmt unter diesen Ordnungen fast den ersten Rang ein. Ein christlicher Hausstand ist unmöglich, wenn nicht wenigstens die Grundlagen des kirchlichen Lebens, vor allem der Inhalt des Katechismus, dem Hausvater und der Hausmutter von vorn herein so gegenwärtig und so zur augenblicklichen Anwendung zur Hand sind, daß sie Kinder und Hausgenossen auf denselben erziehen und sie zu jeder Zeit darauf verweisen können. Unmöglich ist von unserer Seite eine Verständigung mit den, dem Christenthum der Empfindungen und der Redensarten, und somit einer in erschreckendem Wachsthum begriffenen inneren Verödung anheimfallenden Schichten unseres Volkes, zumal den höheren, wenn nicht mit Zuversichtlichkeit auf unwandelbar feststehende, dem Ganzen des Volkes in völlig gleicher Weise angehörige Elemente christlicher Erkenntniß und Uebungen des kirchlichen Lebens zurückgegangen werden kann. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß eine fruchtbare, nicht allein dem gegenwärtigen Geschlecht zur geistlichen Erfrischung dienende, sondern auch auf die kommenden Generationen mit Sicherheit sich fortpflanzende Hausandacht nicht auf dem Grunde willkührlich gewählter Gebete und sonstiger Erbauungsformen, sondern in jedem Stande, er sei welcher er wolle, und auf jeder Stufe weltlicher Bildung und christlicher Erkenntniß einzig und allein auf dem Grunde des Gebetes des Herrn, der Artikel des christlichen Glaubens und der zehn Gebote möglich ist.

Es wird deshalb die Wiedereinführung der gedachten Unterweisung und Prüfung der Brautleute nach der Vorschrift der gedachten Stelle der Kirchenordnung, und unter Hinweisung auf Kap. 19, C., 18 (S. 260 des neuen Abdrucks) derselben, hiemit angeordnet und den Amtsbrüdern die genaueste Befolgung dieser Vorschrift auf das Ernstlichste und Dringendste an das Herz gelegt.

Zu dem Ende ist in denjenigen Pfarreien, in welchen die gedachte Ordnung überhaupt noch nicht, oder nicht nach der

Anweisung der Kirchenordnung wieder eingeführt worden ist, die Wiedereinführung derselben von der Kanzel zu verkündigen und der Inhalt der von den Brautleuten zu bestehenden Unterweisung und Prüfung darzulegen und zu erläutern; auch wird es sehr zweckmäßig sein, wenn die Ordnung, die Zucht und der Segen eines auf die in dem Kirchengesetze geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten gegründeten Haus- und Familienlebens zum Gegenstand einer oder mehrerer Predigten gemacht werden.

Die Amtsbrüder werden sich vor allem bestreben, bei der Wiedereinführung dieses unerlaßlichen kirchlichen Instituts die größte Festigkeit und eine nicht zu brechende Unnachgiebigkeit gegen die abwehrenden und widerstrebenden Zumuthungen der unglaubigen und unkirchlichen Welt zu beweisen, und es sich insbesondere angelegen sein lassen, keine Ausnahmen bei der Erfüllung dieser Pflicht, etwa gegen die in ihrer Meinung der Kirche und deren Ordnung entwachsenen sogenannten gebildeten oder höheren Stände, nachzugeben. Die früher nachgelassene Nachgiebigkeit gegen diese Stände (Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726, §. VIII) beruhet auf Voraussetzungen, welche nicht nur nicht mehr vorhanden, sondern geradezu in das Gegentheil umgeschlagen sind, und findet künftig nicht mehr Statt. Zugleich aber wird daran erinnert, daß die Erfüllung dieser Pflicht um der Seligkeit der den Hirten anvertrauten Seelen willen geschiehet, und nicht ein Werk äußerlichen Gebietens und Befehlens, sondern der Liebe des Herrn Jesu Christi zu denen ist, für die Er Sein Leben am Kreuze gelassen hat. Es ist deshalb eine Aufgabe der pastoralen Weisheit, daß neben jener unerschütterlichen Festigkeit auch die Fähigkeit bewährt werde, die Einsicht und den guten Willen der Gemeindeglieder für diese Ordnung durch ein eindringliches treues Zeugniß von Jesu Christo, dem Haupte der Gemeinde, zu gewinnen, und darf in dieser Hinsicht nicht Ermahnung noch Bitte und herzliches Flehen gespart werden. Vor allem muß dem in der Neuzeit, wie einst vor den Zeiten der Reformation vorhandenen Vorurtheil gegen den Katechismus (hinsichtlich dessen nur die vierzig agendarischen Fragen maaßgebend sind), als sei derselbe nur ein Schul- und Kinderbuch, und zwar nur für die „Ungebildeten" bestimmt, dadurch begegnet werden, daß man, an Luthers Worte in der Vorrede zum großen Katechismus sich anschließend, die Unentbehrlichkeit eben dieser einfachsten Grundlagen für jede Stufe des christlichen Lebens ohne Ausnahme, sowie für jede Stufe der christlichen Erkenntniß und Erfahrung, auf das Umständlichste und Eindringlichste darlegt. Es gilt hier allerdings, die Traditionen der Schule in aller Unmittelbarkeit

und Buchstäblichkeit zu erneuern, vor dem Vergessenwerden zu bewahren und in die Anwendung des wirklichen Lebens hinüberzuführen. Niemals aber ist sich mit der Versicherung, „man könne den Katechismus" zu begnügen, sondern es ist dessen Recitation in angemessener Weise zu begehren, und diese dann zu einer in die Tiefe des Herzens gehenden seelsorglichen Unterredung, wie sie die Kirchenordnung vorschreibt, zu benutzen.

Der Herr Jesus Christus erleuchte uns, daß wir Seine Gemeinde weislich regieren, und stärke unsere Herzen durch Seine Kraft, welche Sünde, Tod und Hölle überwunden hat, damit wir nicht allein selbst beharren bei einem guten Bekenntniß und treuen Zeugniß, sondern dasselbe auch also in unsern Gemeinden pflanzen und gründen, daß auch das christliche Volk der kommenden Jahrhunderte bei demselben beharre zu seiner Seligkeit.

Allg. Kirchenbl. 1854. S. 102 ff.

Auch hier finden wir zunächst die Aufforderung, den tiefen Ernst anzuerkennen, mit welchem der Oberhirte das Elend der Zeit würdigt und ihm zu steuern bemüht ist. Unbeschadet dieser Anerkennung aber dürfen wir doch auch schwere Bedenken nicht verbergen. Wir wollen zunächst nicht dabei verweilen, daß gegen alle wohlbegründete protestantische Tradition die Ordnungen und Institute der Kirche, unter ihnen vor allem das Brautexamen, der Predigt nicht nur gleich, sondern sogar noch höher geachtet werden. Wir wollen weiter nicht fragen, ob die Geistlichen nicht die Pflicht haben, auch die geringste Glaubensregung zu erfassen und zu pflegen, und ob daher es wohl zulässig sei, das, was hier Christenthum der Empfindungen genannt wird, von vornherein abzuweisen und dadurch einen wenn auch noch so schwachen Keim christlichen Lebens zu vernichten? Wir wollen endlich nicht bemängeln, daß die Ausnahme, welche die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom J. 1726. zu Gunsten der höheren Stände „von welchen keine solche Ohnwissenheit zu vermuthen" enthält, ohne specielle landesherrliche Genehmigung nicht aufgehoben werden durfte, weil die Verordnung durch die später erfolgte landesherrliche Bestätigung die Kraft eines auch für den ausschreibenden Superintendenten verbindlichen Gesetzes hat. Dagegen möchten wir um so mehr und um so dringender zu bedenken geben, ob denn der Noth der Zeit, der Entfremdung der Gemüther von dem Christenthume und der Kirche, dem

sittlichen und religiösen Verfalle in allen Ständen dadurch zu steuern sein werde, daß die der Sitte der Gegenwart gänzlich fremdgewordene Recitation des Katechismus von den Brautleuten begehrt wird, und ob es nicht viel weiser gethan sein würde, in freier Unterredung, wenn auch in Anknüpfung an den Katechismus, sich der religiösen Stellung derselben zu vergewissern und zu rathen, zu ermahnen und warnen, anstatt aus der Prüfung ein Stück Schule zu machen, in welche sich selbst wackere und gar nicht unkirchliche Menschen nicht ohne äußerstes Mißbehagen einzwängen lassen? Mit der Kirchenordnung würde dieses Verfahren, das den Schein der Gesetzlichkeit meidet, und doch dem Zweck entspricht, vollkommen vereinbar sein. Es ist aber eben nicht zu verkennen, daß sich in vorliegender Anordnung wie in den anderen ein starres Drängen nach der äußeren Ordnung kund giebt, welches in *einem* Falle offenbar in unevangelische Uebertreibung ausgeartet ist.

In einem Ausschreiben vom 26. Sept. 1851., welches die Zulassung zum Pathenamte betrifft, wird nämlich vorgeschrieben, daß u. A.

„die Pfarrer kein Glied ihrer Gemeinde als Taufpathen zulassen dürfen, welches die kirchlichen Gnadenmittel verachtet, oder sich in *Renitenz gegen die kirchliche Ordnung* befindet."

Was hier unter kirchlicher Ordnung verstanden sei, darüber gewinnen wir zwar keinen näheren Aufschluß. Um so gefährlicher aber und dem evangelischen Bewußtsein widerstrebender ist die Bestimmung. Wir wenigstens sind der Meinung, daß Jemand gegen manches, was als kirchliche Ordnung bezeichnet werden kann, z. B. gegen eine Anordnung des Superintendenten, wohl in Renitenz sich befinden, und doch ein treuer und frommer Knecht und ein vorzüglich geeigneter Taufpathe sein kann.

Zu den bisher verzeichneten Thatsachen kann nun schließlich noch eine andere, nämlich ein Casseler Consistorialausschreiben vom 22. Mai 1855. hinzugefügt werden, welches für die Inspectionen Hersfeld und Schmalkalden die Wiederherstellung der Kirchenbuße anordnet:

Beschluß. Eine der schlimmsten Wirkungen, welche die Herrschaft des Rationalismus in der evangelischen Kirche hervor-

gebracht hat, ist das allmähliche Verkommen und fast gänzliche Verschwinden der Bußzucht. Entsprungen namentlich der Abschwächung und Entleerung, welche die Begriffe der Sünde, Buße und Gnade erleiden mußten, sowie der Entwerthung und Entkräftung des geistlichen Amtes trug dasselbe wiederum bei, um eben diese Uebel, aus denen es entstanden war, noch mehr zu steigern und am Ende mit der Furcht vor dem göttlichen Gesetze auch den Glauben an das seligmachende Evangelium gänzlich verkommen zu lassen. Die Herstellung einer dem Worte Gottes, den Grundsätzen und ursprünglichen Ordnungen unserer Kirche und dem Bedürfniß der Gemeinden und Seelen entsprechenden Bußzucht ist daher ein dringendes Bedürfniß; jedoch muß dabei mit der größten Vorsicht und nur allmählich verfahren werden, denn nur, wenn die getroffenen Anordnungen in rechtem Verhältniß zu der vorhandenen Stufe christlicher Erkenntniß stehen, können sie segensreich wirken, namentlich die Gemeinden allmählich wieder an kirchliche Ordnung gewöhnen, während durch alsbaldige und rücksichtslose Einführung einer strengen Bußzucht eine noch größere Entfremdung von der Kirche erzeugt werden würde. Das Consistorium sieht sich durch diese Erwägungen bewogen, den Herren Geistlichen der Inspekturen Schmalkalden und Hersfeld Nachfolgendes zu eröffnen:

1. Die Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 schreibt in cap. XVIII die öffentliche Kirchenbuße für alle diejenigen vor, welche durch grobe Uebertretung der Gemeinde Aergerniß gegeben haben, namentlich Gotteslästerer, Hurer, Ehebrecher, Vollsäufer, Kinder die ihre Eltern schlagen, muthwillige Verächter Gottes, seines heiligen Wortes und der Sakramente, Unversöhnliche und Unbußfertige ꝛc. Gegenwärtig findet die Kirchenbuße gar nicht mehr mit voller Oeffentlichkeit und überhaupt nur noch in den Fornikationsfällen Anwendung. Diese letztere ganz unbegründete Einschränkung sofort zu beseitigen, ist kein Hinderniß ersichtlich; daher die kirchliche Censur künftig auch da, wo besonders ärgerliche andere Uebertretungen vorliegen, vorerst namentlich gegen erwiesene Gotteslästerer, Meineidige, Kinder, welche ihre Eltern mißhandeln, Verächter des Wortes Gottes und der Sakramente und solche Verbrecher, welche aus einer Strafanstalt in die Heimath zurückkehren, nachdem sie wegen eines peinlichen Vergehens eine Strafe erlitten haben, jedoch selbstverständlich ohne Erhebung einer Gebühr dafür, in Anwendung zu bringen ist. Als Verächter des göttlichen Wortes ist dasjenige Gemeindeglied zu betrachten, welches ohne einen zureichenden Grund (Krankheit, Geistesstörung ꝛc.) während etwa eines Jahres den

Gottesdienst nicht besucht, und als Verächter des Abendmahles Jeder, der seit etwa drei Jahren vom Sakramente des Altars sich entfernt gehalten hat; doch darf gegen solche nur erst alsdann mit den Mitteln der Zucht vorgeschritten werden, wenn zuvor der Geistliche alle Mittel der Belehrung und Ermahnung im Wege der Privatseelsorge erschöpft hat. Wegen eines der andern gedachten Vergehen ist eine Person zur Buße zu ziehen, wenn entweder gerichtliches Erkenntniß, auf das fragliche Vergehen lautend, wider dieselbe vorliegt und der Pfarrer nicht die moralische Ueberzeugung der Unschuld hat, oder wenn die Person selbst sich des Vergehens vor ihrem Seelsorger schuldig bekennt. Erlangt der Pfarrer durch Anzeige der Kirchenältesten oder anderer zuverlässiger Gemeindeglieder die moralische Ueberzeugung, daß sich einer seiner Parochianen der Gotteslästerung, des Meineides oder einer anderen der oben angeführten Sünden schuldig gemacht habe, so ist zuvörderst im Wege der Seelsorge dahin zu wirken, daß derselbe seine Schuld dem Beichtvater bekenne; thut er Solches, so ist er der kirchlichen Censur zu unterwerfen, im andern Falle ernstlich zu verwarnen und ihm zu sagen, daß er nur auf seine eigene Verantwortung zum Abendmahle zugelassen werde. Das Beichtgeheimniß ist selbstverständlich auf das Strengste in allen Fällen zu beobachten und namentlich über Vergehen, welche zur Kenntniß des kirchlichen Amtes gekommen oder bereits der Censur unterworfen worden sind, worüber aber vor dem weltlichen Gericht die Untersuchung noch im Gange ist, keinerlei Aussage und Zeugniß abzugeben, auch den Kirchenältesten die gleiche Pflicht der Verschwiegenheit ernstlich einzuschärfen.

2. Sodann ist es durchaus nothwendig, daß bei Ausübung der kirchlichen Zucht auf den in der Uebertretung selbst liegenden Gradunterschied Rücksicht genommen werde. Daher wird verordnet, daß

a. der erste Fornikationsfall, wie bisher, mit der Privatcensur behandelt, jedoch vor der Fortsetzung des Lasters mit Hinweisung auf die Fortsetzung der Bußdisciplin eindringlich verwarnt;

b. der zweite Fall mit Censur und Absolution vor dem Presbyterium, unter Hinzufügen specieller Androhung der ferneren Bußdisciplin im Wiederholungsfalle behandelt;

c. im dritten Falle die Censur und Absolution in der Regel nach vorausgegangenen Bußübungen, in Gegenwart der Kirchenältesten am Altar vorgenommen und hiebei die Excommunikation angedroht werde.

d. Im vierten Falle ist sich vorerst aller Einwirkung auf den Straffälligen zu enthalten und anher nach Befinden zum Behufe der Excommunikation zu berichten.

Die unter c. gedachten, im dritten und vierten Falle (in letzterem, wenn nicht die Excommunikation alsbald verhängt wird) zur Anwendung kommenden Bußübungen bestehen darin, daß die Pönitenten in der ihnen gesteckten Bußfrist sich von Zeit zu Zeit bei dem Pfarrer einstellen und der Pfarrer Theile des göttlichen Wortes und des Katechismus, welche in dem gerade vorliegenden Falle besonders zutreffend erscheinen, mit ihnen liest, ihnen Bibelstellen, namentlich Bußpsalmen, Lieder und Katechismusstücke zum Erlernen aufgiebt und sie dieselben aufsagen läßt, auch mit ihnen und über ihnen betet.

Die Bußschärfung tritt in Fällen der Wiederholung auch der anderen hieher gehörigen Uebertretungen, außer der Fornikationssünde in denselben Graden und auf dieselbe Weise ein, wie vorstehend unter a bis d beschrieben worden. Sodann ist sie bei solchen Sünden, welche gleich im ersten Falle vorzugsweise strafbar erscheinen, namentlich bei Ehebruch, Mißhandlungen der Eltern, Meineid, Blutschande, Päderastie, Sodomie, bei Züchtlingen, welche einen wenigstens dreijährigen Strafarrest verbüßt haben, und bei Gotteslästerern ebenfalls, und zwar nach dem sub c Angeführten in Anwendung zu bringen. Personen, welche lange Jahre das Wort Gottes und das Sakrament oder eines dieser Gnadenmittel verachtet und den Gebrauch derselben verschmäht haben, sollen zwar bloß der Privatcensur unterzogen werden, jedoch die Absolution erst dann empfangen, wenn die oben gedachten Bußübungen mit ihnen vorgenommen worden sind. In allen einzelnen Fällen, wo sonst noch eine Bußschärfung den Pfarrern begründet zu sein scheint, haben dieselben hieher zu berichten. Auch alsdann, wenn nach diesem Beschlusse eine Bußschärfung einzutreten hätte, die betreffenden Pfarrer aber in den concreten Verhältnissen und Zuständen Gründe finden, überzeugt zu sein, daß ein Absehen davon zweckmäßig sei, wird Bericht erwartet. So oft der sub c gedachte dritte Grad der Censur, sei es gegen Fornikanten oder andere Uebertreter, in einem Wiederholungs- oder gleich im ersten Falle, in Anwendung kommt, soll auch der Pönitent ohne Namensnennung der Gemeinde zur Fürbitte von der Kanzel empfohlen, nach Befinden auch ins Kirchengebet eingeschlossen werden.

3. Dem Vorstehenden liegt bereits der Gedanke zu Grunde, daß die Ertheilung der Absolution als eine besondere Anwendungsweise des göttlichen Wortes, Insonderheit des im seligmachenden Evangelium enthaltenen Trostes ein Gnadenmittel ist,

sowie daß dieses Gnadenmittel nur da, wo das Herz für Gnade empfänglich, wo Erkenntniß der Sünde, aufrichtige Reue und Sehnsucht nach Vergebung der Sünde und nach Erlösung von ihrer Macht vorhanden ist, recht und mit Segen gebraucht werden kann. Aus diesem Grunde soll eben die Bußverschärfung und sollen die beschriebenen Bußübungen eintreten, welche also nicht sowohl unter den Gesichtspunkt kirchlicher Strafe fallen, als vielmehr unter den der kirchlichen Zucht zur Wirkung desjenigen Herzens- und Willenszustandes, welcher zum Empfang der Sündenvergebung fähig macht. Aus dem gleichen Grunde muß es den Herren Geistlichen überhaupt an das Herz gelegt werden, auch in den Fällen, wo nach Obigem nicht schon von selbst Bußschärfung stattfinden soll, sich vor Ertheilung der Absolution die Ueberzeugung zu verschaffen, ob Bußfertigkeit vorhanden ist und alsdann, wenn diese Frage nach sichern Zeichen verneint werden muß, z. B. wenn der Pönitent nicht bekennt, in offenbaren Lügen und Widersprüchen sich finden läßt, nicht antworten will, sich ungebührlich rechtfertigen will, und bessere Belehrung zurückweist, nicht alsbald beim ersten Erscheinen zu absolviren, als wodurch das Wort Gottes mißbraucht, das Amt entwürdigt und der Sünder in seiner Unbußfertigkeit bestärkt werden würde. Vielmehr sind unbußfertige Pönitenten ohne Absolution zu entlassen, nach einiger Zeit wieder vorzunehmen und bis zur Sinnesänderung seelsorgerlich zu behandeln. Hat der Pfarrer wenigstens dreimal den Versuch, die Unbußfertigkeit zu brechen, ohne Erfolg gemacht, so ist der betreffende Pönitent nach 2, b, c und d zu behandeln.

4. Ueber die Form endlich, wie die Buße abgenommen werden soll, entbehrt, da cap. XVIII der Kirchenordnung von der öffentlichen Kirchenbuße handelt, unsere Landeskirche einer bestimmten agendarischen Vorschrift, daher hierin eine Verschiedenheit und Willkürlichkeit herrscht, die als ein offenbarer Uebelstand erscheint. Diesem Uebelstand wird gründlich nur durch Aufstellung eines Bußformulars, welches von hier aus nicht erfolgen kann, abgeholfen werden. Einstweilen muß das Consistorium die Herren Geistlichen darauf aufmerksam machen, daß die Abnahme der Buße ohne allen Gebrauch der Agende durchaus unzweckmäßig ist, daß vielmehr Dasjenige, was sich Seite 242—244 der Kirchenordnung (neueste Ausgabe) findet, mutatis mutandis, als anwendbar erscheint, daß sich außerdem die drei Beichtfragen mit geeigneter Verkürzung der zweiten derselben am meisten empfehlen, um an die Pönitenten vor Spendung der Absolution gerichtet zu werden, und daß der ganze Akt am geeignetsten in folgender Weise vorgenommen wird:

1. Im Namen Gottes des Vaters ꝛc. oder ein anderer Eingangsspruch; 2. Ein kurzes Gebet; 3. Anrede an die Büßenden und seelsorgerliche Unterredung mit ihnen; 4. die drei Beichtfragen mit der bezeichneten Abkürzung; 5. das Seite 242—244 der Kirchenordnung Stehende mit den nöthigen Abänderungen; 6. Schlußgebet mit dem Unser Vater; 7. Segen.

Eine specielle Würdigung dieser in alle Wege bemerkenswerthen Weisung dürfen wir uns versagen, obwohl dazu schon in den über die Kirchenordnung hinausgehenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Buße, und in dem für das evangelische Gefühl ganz unleidlichen Mißbrauche des Gebetes und der christlichen Unterweisung zur Verschärfung der Buße Anlaß genug gegeben wäre. Dafür möge es vergönnt sein, das, was oben schon wenigstens mittelbar angedeutet ist, in einigen allgemeinen Bemerkungen zusammen zu fassen:

Erstens: Es ist die Aufgabe des Kirchenregiments dafür zu sorgen, daß es in der Kirche ehrlich und ordentlich zugehe. Aber es giebt ein Streben nach Ordnung und Gesetzlichkeit, das leicht zu einem äußeren Werkdienste, und darum zum Verderben der Kirche führt.

Zweitens: Die alten Kirchenordnungen sind, wo sie nicht aufgehoben, allerdings noch als Theile des gesetzlichen Materials anzusehen. Aber in der zwischen ihnen und der Gegenwart inneliegenden Zeit ist eine Wandelung der sittlichen Zustände, der Lebensverhältnisse und der Vorstellungen vorgegangen, welche bei der Erneuerung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen nicht außer Acht gelassen werden darf, wenn nicht blos äußere Gesetzlichkeit gefördert werden, sondern ein wahrhafter Fortschritt im Wiederaufbau der Kirche geschehen soll.

Drittens: Daß die Zucht im engeren Verstande in Verfall, oft in Vergessenheit gerathen, ist ein schwerer Verlust. Aber sie von oben durch Befehle herzustellen, so lange nicht das erwachte Leben der Gemeinden entgegenkommt, bleibt zum höchsten bedenklich, weil sie dadurch in der Gefahr steht, bei den Einen ein blos gesetzliches Werk zu werden, bei den Anderen die Entfremdung von der Kirche zu vollenden. Dieser Satz ist nicht blos den Pfarrern, sondern auch den Consistorien zur Beachtung empfohlen.

Dritter Abschnitt.

Wer unserer Darstellung mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird ohne unsere Erinnerung erkennen, daß eine für die kurhessische Kirche hochwichtige Frage aufgeworfen wurde, als die Geistlichen der Casseler Diöcese in schriftlicher Abstimmung mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität den Consistorialrath Dr. Vilmar zum Superintendenten erwählten. Diese Frage, welche inzwischen von des Kurfürsten Königlicher Hoheit durch Verweigerung der beantragten Bestätigung entschieden worden ist, hat eine Controverse über den Inhalt des Wahl- und Bestätigungsrechts hervorgerufen, welche uns zu einer näheren Betrachtung auffordert.

Das Recht der Wahl ihres Superintendenten, welches die Geistlichen der beiden reformirten Diöcesen in Niederhessen und der lutherischen Diöcese von Oberhessen besitzen, geht zurück auf eine denkwürdige Urkunde, die „Ordnung welcher masse hinfür die Visitatores, Pfarherr, vnd ire helffer Diacon, vnd alle kirchendiener verordnet, gehandhabt, vnd im fal, so irer einer oder mehr vntüglich, lessig oder vngeschickt gefunden, abgesetzt werden sollen," vom J. 1537.

Evang. K.-Ordnungen Bd. I. S. 281.

Damals war es bekanntlich der Gedanke einer bischöflich verfaßten evangelischen Kirche, welcher die Rechtsbildung in eigenthümliche Wege lenkte. Aber über der so verfaßten Kirche stand nicht blos fördernd und schützend, anregend und abwehrend, sondern in mannichfacher Weise an der Oberleitung betheiligt, der Fürst des Landes. In näherer Beziehung nun auf die Bestellung der kirchlichen Würdenträger enthielt die Ordnung folgende Bestimmung:

„Wo der Superintendenten einer, todts oder andere sachen halber abgienge, so will vnser gnediger Fürst vnnd Herr alle Pfarhern, in yetztgemelts Superintendenten zirck gehörig, fordern lassen, oder den nechstgesessenen Superintendenten zweyen solchs zu geschehen befehlen vnnd anhalten, das sie, die Pfarherrn auß jren allen, drey Pfarherrn desselben zircks, darinn der, so abgangen were, gehört hatte, vnd sie hierzu am tüglichsten achten, fürschlagen, vnd dieselbigen drey, den Superintendenten schrifftlich oder personlich zuschicken, als das die selbigen Superintendenten, als dann einen aus den dreyen welen, vnd welchen also die Superintendenten welen, sollen sie fürter an vnsern gnedigen F. vnd H. schicken, mit jren gebürlichen schrifften, vnd zeugnussen, vnd hat also volgents vnser G. F. vnd H. solchen zu confirmiren, vnd deßhalben befehls brieue auß gehen zulassen.

Wo aber seiner F. G. aus redlichen vrsachen bewegt, solchen nicht zu zulassen, als dann will seine F. G. solchs den Superintendenten wiederumb anzeigen, seyner F. G. ein andern, auß den andern zweyen, so die Pfarherrn des bezircks benent hatten, fürzuschlagen rc."

sie vertheilte also die Attribute so, daß den Geistlichen die Nomination, den Superintendenten die Auswahl und Präsentation, dem Landesfürsten die Confirmation und das Recht der Verwerfung zustehen sollte. Das letztere freilich nach dem Wortlaute nur innerhalb des Dreivorschlages. Indessen wird wohl niemand im Ernst bezweifeln, daß der Fürst, welcher die neue Ordnung geschaffen hatte, auch den Dritten, nachdem er ihn unfähig befunden, zu verwerfen und eine neue Wahl anzuordnen sich für berechtigt gehalten haben würde, wenn die Bestimmung des Gesetzes in lebendiger Uebung gewesen wäre. Dies war sie aber wirklich nicht. Wir finden nämlich, daß der Landgraf, anknüpfend an den ersten Theil des oben wiedergegebenen Passus, eine Wahl auch dergestalt auszuschreiben befohlen hat, daß die Geistlichen ihm zwei oder drei Subjecte zur Auswahl vorschlagen sollten,

Hassenkamp, Hess. Kirchengeschichte, Bd. II. Abth. 1. S. 552.

und treffen damit schon den Uebergang zu einer wesentlich anderen Bestimmung, welche in der Kirchenordnung von 1566. in folgender Gestalt vorliegt.

Von Beruff, Erwehlung vnd ordination derer Bischoff oder Superintendenten.

Welche in der Kirchen Gottes nutz schaffen, vnnd etwas fruchtbarlichs außrichten wöllen, die müssen von Gott selbs zuuor beruffen, vnd tüchtig gemacht werden. Welche aber durch gewisse anzeigunge, zuuorauß aber von sonderlichen gaben, (damit Gott etliche für andern pflegt zubegnadigen,) erfunden werden, dieselbigen söllen darnach von denen jenigen, welchen das Kirchenampt zubestellen befohlen, von Gotts wegen beruffen, erwehlet, vnd ordiniret werden.

So viel nun den beruff vnd erwehlung derer Superintendenten belangt, ist zuwissen, daß diß gantz Fürstenthumb in sechs Zirck (wie mans nennt) getheilet, vnd vber eynen yglichen zirck eyn sonderlicher Superintendens gesetzt, welchen alle kirchen im gantzen Fürstenthumb Hessen mit geschickten predigern zu versehen, vnd vff alle kirchen eyn fleissiges vffsehens zu haben, ernstlich befolhen ist. Eyner zu Marpurg, der andere zu Cassel, der dritte zu Rotenburg, der vierde zu Alsfeldt, der fünffte zu Geraw, der sexte zu S. Goar. Eynem yglichen vnder diesen, seind etliche anzal kirchen befolhen, damit alles in denselbigen rechtschaffen vnd ordentlich zu gehe, vnd vnder diesen hat keyner mehr gewalt dann der ander, werden in gleichen ehren gehalten. Doch welcher am meysten von Gott begnadiget, (Mat. 10. Luc. 22) vnd in seinem ampt vor andern trewe und fleissig ist, dem wirt von den andern willig vnd gerne alle ehre erzeyget.

Wie der Superintendens zu erwelen.

Dieweil wir aber keyne gewisse form von der erwelung eines Superintendenten, in der heiligen schrifft klar außgedruckt haben, darnach man sich richten möchte, welche auch an allen ortern vnd zu allen zeitten könte gebraucht werden, so volgen wir hie alsso viel vns möglich ist, dem exempel der alten vnd reynen kirchen, vnd sehen allein darauff, daß alleß in der kirchen ordentlich bei vns geschehe. Darumb, wenn eyn Superintendens an eynem ort zuerwelen, wirt eyn Synodus angesetzt, zu welchem auch etzliche andere Superintendentes inn der nähe gesessen, beruffen werden, damit alles, so inn dem Synodo zuhandeln ist, durch diese versehen vnnd außgrichtet werde, vnd daß sie auch mitbewilligen in die erwelung des newen Superintendenten, wie solches aus Cypriano lib. I. Epistola 3 vnd 4 vnd historia Tripartita lib. 7 cap. 8. Theodoreto lib. 4 cap. abzunemen ist.

Es zeygt weiter der heylige Hieronymus klar an in der Epistel ad Euagrium, das durch die stim und erwelung der Eltesten alles verhandlet sei, bey welchen vor zeiten dieser brauch

gewesen, das sie eynen aus jrer versamlung genendt haben. Darzu lieset man bei dem Cypriano, Epistola 3. daß auch das gemeine volk in der erwelung des Superintendenten eine stim gehabt, oder (wie er dieß in der vierdten epistel außlegt) ist die erwelung geschehen in gegenwertigkeit der gantzen gemeine. Derhalben, wan ein Superintendens zuerwelen, volgen wir, so viel es sein kan, dem löblichen gebrauch der alten kirchen, welche der Aposteln zeit nahe ist, dan so offt ein Superintendens durch den todt abgehet, oder sonst anderer vrsachen halber, seines ampts erlassen wirdt auff nachvolgende weise eyn anderer an sein statt erwelet.

I. Die diener der kirchen, bey welcher der vorige Superintendens gewonet, sollen also bald vnserm G. F. vnd herrn zu wiessen thun das der Superintendens abgangen sei.

II. Darauff beuehlet der Fürst den zweyen Superintendenten, so derselbigen kirchen, in welcher ein newer Superintendens zuerwelen, am nechsten gesessen, das sie einen Synodum am selbigen ortt auffs furderlichste ernennen vnd außschreiben.

III. Es sollen darnach dieselbigen Superintendenten, an alle pfarhern in stedten desselbigen zircks schreiben vnd jnen erstlich vermelden die zeit vnd den ort, wo vnd wenn der Synodus sol gehalten werden einen newen Superintendenten zu erwelen. Zum andern, sollen sie jnen zuwissen thun, das sie alle pfarhern desselbigen zircks fleissig vermanen das sie in allen predigen, biß auff den tag des ernenten Synodi, jre gemeine zum gebet ernstlich anzuhalten das Gott seine kirche wölle gnediglich erhalten vnd regieren, (Actor. 13) vnd widderumb mit eynem gottfürchtigen vnd geschickten Superintendenten versorgen vnd begnadigen. Zum dritten sie erinnern, das sie mitler zeit, jnen, der kirchen heil vnd wolfart lassen befoln sein vnd auch trachten, daß sie auff dem künfftigen Synodo einen verstendigen vnd gottfürchtigen man aus demselbigen zirck anzeygen können, welcher nach der lehr des Apostels 2. Timoth. 2 zu regierung der kirchen tüchtig sei.

So man aber keinen zu solchem ampt geschickt in dem selbigen zirck haben kan, sol man ohn alle hindernus aus einem andern zirck dieses Fürstenthumbs einen erwehlen ...

Daß es aber bey den Eltesten, oder pfarhern der Kirchen vor zeitten gestanden sei, einen Superintendenten zuerwelen aus jrem orden, bezeugt klar der heilige Hieronymus in epistola ad Euagrium vber die außlegunge des ersten cap. ad Titum. Aus der vrsach behalten wir auch denselbigen brauch in vnseren kirchen.

I. Der Synodus wirdt also gehalten. Die Superintendenten vnd pfarherrn so bey einander versamlet, gehen den morgen zu gewonlicher zeit in die kirche, hören die predige, vnd thun jhr

gebet sampt der gantzen gemeyn zu Gott vor allerley noturfft der kirchen.

II. Wan diß alles vollendet, so gehen die zween Superintendenten sampt allen pfarhern, dieweil die gemeyn noch bei eynander ist, an den ort, da die diener der kirchen jre gewonliche stette haben, vnd nachdem sie sich gesetzt, danckt der eyn Superintendens der gantzen versamlung, daß sie so willig vnd gehorsamlich auff jre erforderung, von wegen vnsers G. F. vnd herrn, erschienen. Zum andern, erzelt er kürtzlich die vrsach, warumb sie zum Synodo beruffen.

III. Darnach wirt der Fürstliche befehl an die Superintendenten vom Synodo zuhalten, von einem welchen die Superintendenten darzu zuuor verordnet, offentlich verlesen.

IV. Derselbige lieset sobald darauff die wort Pauli 1. Timoth. 3 in welchen der Apostel furschreibt, welche zum ampt eines Bischoffs sollen erwelet werden, nemlich vom anfang des capitels, auff die wortt: Auff das er nicht fall dem lesterer in die schmahe vnd stricke.

V. Wann diese wort gelesen seint, soll der ein Superintendens kurtzlich sagen vom predig ampt, was von einem Superintendenten erfordert wirdt, vnd darnach alle pfarherrn ins gemein vermanen, das sie in erwelung des Superintendenten nach der lehr Pauli so ytzt gehört, ohn allen affect handeln.

VI. Zuletzt, sollen sie alle auff jre knie fallen, Gott vmb seine hülff anruffen, vnd mitt andechtigen hertzen singen: Kom heyliger geyst. Nach dem gesang sol der ander Superintendens dieß volgent gebet mit heller stimm zu Gott sprechen, welchs dann gebreuchlich ist bei der erwölung aller Kirchendiener.

O herr Gott himmlischer Vatter, der du aller hertzen erkennest, vnd allein tüchtig machest, der du auch allein außsendest treuwe Diener der Kirchen, welche dein sohn Jesus Christus auff erden versamlet, vnd mit mancherley gaben nach seiner Himmelfahrt gezieret vnd begnadiget, vnd dieselbig noch auff den heutigen tag als das haupt vnd ertzhirt regieret, wir bitten dich du wöllest durch deinen heiligen Geist vnsere hertzen erleuchten vnd regieren, damit wir mit eintrechtiger stimm einen solchen aufffäher für diese verlassene kirch erwehlen, an dem du ein gefallen habest, vnd zu deines namens ehr, vnd zu erbawung aller gleubigen, sein befohlen ampt allezeit trewlich versehe vnd außrichte durch Jesum Christum deinen sohn vnsern herrn.

Antwortet die gantze gemeyn, Amen.

VII. Nach dem gebet stehen sie auff, vnd setzen sich die pfarhern vnd andere beruffene prediger zum Synodo an jren ort. Die zwen Superintendenten aber vber ein besondern disch, und fordern auß der gantzen versammlung einen zu sich, welchen sie für einen notarien brauchen, darnach gehen sie alle, je einer nach dem andern ordentlich zu den verordenten Superintendenten, vnd nennen in geheim einen aus dem zirck, oder auch eines andern orts wie gesagt, welchen sie zum ampt des Superintendenten wirdig vnd geschickt achten, vnd desselbigen namen sampt dem zunamen, darzu auch den ort da er zuuor im Ministerio gewesen, zeychnet der notarius auff.

VIII. Nachdem sie nu alle verhöret, haben die Superintendenten sampt dem dritten der die namen auffgeschriben, insonderheyt acht auff die, welche die meysten stimm haben, darnach verkündiget der Superintendenten einer offentlich der gantzen versamlung, daß nach Gottes schickung etliche fromme vnd gelerte menner von jhnen vorgeschlagen seien, zu denen man grosse hoffnung trage, vnd sich alles gutes versehen thu, dieselbige wöllen sie auffs förderlichst vnserm G. F. vnd H. in schrifften zu erkennen geben vnnd verstendigen vnd seine F. G. bitten einen auß denen zu confirmiren.

IX. Das wir aber begeren, das vnser G. F. vnd H. auß den vorgeschlagenen zweyen oder dreien personen einen Superintendenten mit seiner autoritet bestetige, bewegt vnd verursacht vns das exempel der alten kirchen, Dann daß wir itzt geschwigen, daß man die erwehlung des Heil. Ambrosij hat gelangen lassen an den keyser Valentinianum, auß welchs befelch kurtz zuvor ein Synodus angesetzt einen neuwen Bischoff in Meylandt zu erwelen, vnd schon etliche Bischoffe in der nähe darzu beruffen, wie der autor Tripartitä histo. lib. 7, cap. 8 aus dem Theodoreto erzehlet: So ist ohn das offenbar, daß allenthalben viel Bischoffe von Christlichen Königen vnd Fürsten hin vnd widder, vnd darzu mit grosser einhelligkeit aller kirchen in jrem ampt vnd dignitet bestetiget seint, biß auff das jar der geburt Christi MLX, welchs aus vielen historien zu sehen, die do bezeugen, daß man schon zur selbigen zeit angefangen hat zu handeln von der verenderung in dieser sach.

X. Zuletzt segnet der Superintendens die pfarherrn vnd gantze gemeyn mit dem gebet aus dem 6. cap. Nu. vnd also hat der Synodus sein end. . . .

In dieser Stelle ruht, da abgesehen von einigen Verordnungen, welche die Form modificiren, insbesondere eine schriftliche Abstimmung anordnen, neuere Bestimmungen nicht vorhanden sind,

für die beiden niederhessischen Diöcesen, noch jetzt das Recht, sie bedarf also einer nähern Erörterung um so mehr, als gerade sie zum Gegenstande einer Streitfrage gemacht worden ist. Eine als Manuscript gedruckte Schrift, welche uns vorliegt,

Die Superintendenten in der ersten Kammer der Landstände in Kurhessen, Cassel 1855.

giebt insbesondere folgende Meinung zu erkennen: Die Kirchenordnung gebe, indem sie der landesherrlichen Bestätigung gedenke, derselben nicht die Bedeutung eines Mittelpunctes der ganzen Einrichtung, sie beabsichtige nicht, dem Landesfürsten die Auswahl unter mehreren zu verschaffen, sondern sie lege das Recht die Superintendenten zu berufen und zu erwählen den Geistlichen bei, dem Landesherrn aber das Recht, die geschehene Wahl und die daraus fließende Dignität anzuerkennen, ein Befugniß, welches nicht aus dem Episkopalrechte abzuleiten sei, da ein solches zu der Zeit, aus welcher die Kirchenordnung ihre Vorbilder entlehne, nicht existirt habe. Die Auswahl sei daher nur für den Fall relativer Majoritäten vorbehalten. Wo dagegen nicht blos mehrere die meisten Stimmen hätten, sondern eine wahrhafte Majorität auf eine bestimmte Person gefallen sei, da sei von einer Auswahl unter den nebenbei genannten nicht die Rede. Die Kirchenordnung setze das auch als den regulären Fall voraus, wie die Wahl ihrer Ausdrücke und insbesondere die Fassung der Fürbitte vor der Wahl erkennen lasse. — Dieser logischen und grammatischen Interpretation des Gesetzes mag eine Betrachtung gegenübergestellt werden, welche nicht blos den Text der Kirchenordnung und ihren schwankenden Ausdruck, sondern auch die geschichtliche Entwicklung und den Rechtsgebrauch in Betracht stellt.

Die Kenner der Kirchengeschichte wissen, wie in der deutschen evangelischen Kirche — nicht blos als eine Frucht der Usurpation und unstatthafter Vermischung der Gewalten — diejenige Stellung der Landesherren zur Kirche sich entwickelt hat, welche noch jetzt überall ein Theil des Verfassungsrechts ist. Auch in Hessen tritt eine directe Einwirkung des Landesfürsten schon früh hervor, und selbst nachdem eine denkwürdige That die Verfassung der Kirche an die alten Vorbilder angeknüpft hatte,

bekundete sich dieselbe fortwährend, ja in steigendem Maaße. Das Jahr, in welchem der Religionsfriede die bischöfliche Jurisdiction über die Augsburgischen Confessionsverwandten suspendirte, bildet bekanntlich einen bedeutsamen Abschnitt dieser Entwicklung in den Landeskirchen, und auch in Hessen werden wir einen solchen nicht verkennen, wenn wir hören, wie der Landgraf dieselbe Ordnung, in welcher das Amt der Bischöfe oder Superintendenten im Vordergrunde steht, mit der Erklärung bestätigte:

„Das wir zum wenigsten alle drey jar, oder auch vnter deß, so offt es vnser gelegenheit gibt, vnd die notturfft erfordert, ein besondre Inquisition vnd Visitation durch die vnsern so wir jedesmals hierzu verordnen werden, anstellen vnd vornemen wöllen, Welche dann in solcher Inquisition, widerspenstig, fahrlessig oder seumig, das sie diesen vnserm befelch nicht gehorsamlich gelebten, noch ein jeder seinem Ampt vnd Beruff trewlich nachkeme, befunden würden, Es seyen gleich Superintendenten, Pfarherrn, oder jemands von vnsern Beampten vnd Dienern, Die selbigen gedencken wir jrer verwirckung nach, mit gebürendem ernst vnd straff hierumb anzusehen.“

Daß wir hier eine Auffassung vor uns haben, welche weit über ein allgemeines Majestätsrecht, oder über das, was specifisch-protestantisches Majestätsrecht genannt worden ist, hinausgeht, ist nicht zu verkennen. Ist dem nun so, so werden wir es an und für sich schon nicht verständlich finden, daß die Kirchenordnung dem Landesfürsten weniger Rechte vorbehalten haben soll, als er sich im J. 1537. beilegte und 1543. ausübte. Es ist aber sogleich auch nachzuweisen, daß sie als eine Beschränkung dieser Art gar nicht aufgefaßt worden ist, und wenn sie wirklich durch den Gebrauch der Worte: „berufen,“ „erwählen“ und „bestellen“ auf die entgegengesetzte Ansicht hinzudeuten scheint, so entkräftet sie dies Argument sofort wiederum dadurch, daß sie von einem „Vorschlage“ spricht, und damit auf einen ganz anderen Standpunct hinweist. Auch würde es gar nicht schwer sein, darzuthun, daß Urkunden aus einer ihr ganz nahe liegenden Zeit von einer „Verordnung“ der Superintendenten von Seiten der Landesfürsten sprechen, was von der bloßen Bestätigung einer Wahl und Anerkennung der daraus fließenden Dignität aller-

dings ganz wesentlich verschieden ist. Wir begnügen uns zur Bestätigung einfach auf den Befehl zu verweisen, in welchem im J. 1576. dem Superintendenten Grau zu Allendorf gestattet wurde, sich einen Unteraufseher zu bestellen,

Bach, Geschichte der hess. Kirchenverfassung, im Anh.

und lenken unsere Betrachtung zu der Auffassung zurück, nach welcher die Kirchenordnung den Landesherrn an die Pluralität der Stimmen dergestalt gebunden hat, daß in derselben nicht blos ein Beweggrund auf Seiten des Fürsten, sondern ein Recht auf Seiten der Geistlichkeit liegen soll. Diese Meinung hat in dem thatsächlichen Bestande gar keine Bestätigung, vielmehr hat sich in der Uebung gerade die entgegengesetzte Anschauung kundgegeben, wie aus den folgenden Mittheilungen sich sogleich ergeben wird.

Als im J. 1580. an der Stelle des Superintendenten Pistorius zu Nidda ein Nachfolger zu wählen war, fielen in der Wahlhandlung 38 Stimmen auf den Pfarrer zu Gießen, Georg Nigrinus, 24 auf den Marburger Caplan M. Helfrich, und 13 auf den Pfarrer zu Rodenau M. Johann Stip, und der Superintendent Tholde zu Frankenberg, welcher die Wahl geleitet hatte, berichtete dies dem Landgrafen Ludwig, indem er die Bemerkung beifügte:

„Stehet ferner bei unsers G. F. und Herrn Wahl und gnädiger Bewilligung, welcher zu solchem Amt soll angenommen und gebraucht werden.“

Der Landgraf bestätigte hierauf den Nigrinus, für dessen Wahl bereits vorher die Geistlichen gewonnen worden waren, wie aus der folgenden Eröffnung an Tholde hervorgeht:

Was dann Wiederbesetzung der Superindentenz zu Nidda betrifft, da habt ihr recht und unserem Befehl gemäß gethan, daß derwegen etliche unserer Prädicanten vorgeschlagen, und darauf von denjenigen Prädicanten, so auf solchem Particularsynodo allhier zur Stadt gewesen, die vota colligirt worden. Dieweil nun nicht allein unser und etlicher unserer Räthe, so wie zu solcher Berathschlagung, wie gedachte Superintendenz wiederum zu unserer und des ganzen Bezirks bester Gelegenheit bestellt werden möchte, gezogen, sondern auch, wie wir ab euerem Schreiben befinden, die pluralitas votorum auf solchem Particularsynodo auf ihn unsern Pfarrherrn zu Giessen gefallen, dazu dann nunmehr ihr

auch euer votum uns zugeschrieben, so wissen wir an unserem Ort, und dieweil wir es dafür halten, daß er nunmehr so viel weniger sich solcher Vocation mit gutem Gewissen entschlagen möge, derselben gar nicht zu erlassen....

Heppe, Gesch. der hess. General=Synoden Bd. II. S. 83.

Einem zweiten Fall der Anerkennung des Princips begegnen wir im J. 1612., als der Decan der Martinskirche zu Cassel, Nicolaus Eckhardt, zum Superintendenten der dortigen Diöcese gewählt worden war. Dies wurde dem Landgrafen Moriz in einem Bericht vom 6. Aug. vorgetragen:

„Vff Ihrer F. G. fernern gnedigen Beuelch haben die zu dießem Synodalischen Conuent vnd Election eines Superattendenten deputirte Geist= vnd Weltliche Räthe die von Ihrer F. G. bei nunmehr vorgangener Votation der pastorum hochvernünftig monirte rationes mitt Fleiß erwogen. Wiewol nun Ihre Fürst. G. an die pluralitaet votorum nicht verbunden, sondern dieselbe vilmher zu ponderiren vnd einen solchen Man darauß zuerwehlen vnd zunehmen haben, der dießem hohen vnd vornehmen Ambt am nüzlichsten vnd erbaulichsten ob seyn vnd vorstehen möchte, Dieweil aber die pluralitas votorum vermittelst offentlicher anruffung Göttlicher Hülff vnd beystandts vff ein solch subiectum nemblichen M. Nicolaum Eckhardi gefallen der consideratis et ponderatis omnibus et singulis ad hoc munus Episcopale necessariis requisitis et qualitatibus hierzu tüchtig, in dem er gelhert vndt im Predigen alſo gethan, das man mitt Ihme zufrieden, auch der eltist vndt in ordine et dignitate der Erste predicant vndt Decanus dieses orts ist deßgleichen bey dreyen Superattendenten alhier vorkommen vndt der sachen auch der predicanten gelegenheit wohl kundig, eines stillen Erbarn vndt vnstrefflichen guten leben vndt wandels auch vor andern wegen seines senii vnd sonsten das er vmb kirchen vndt schulen lange zeit wholuerdient, einen guten respect vndt authoritet bei den pastoribus hatt, zudem auch seine grauitet cum humanitate zu temperiren weiß, So seyndt mit Ihrer F. Gn. die Räthe sampt vnd sonders vndt also einhelliglich vnderthenig ainig, das Ihme M. Nicolao Eckhardi das erledigt Superattendenten Ampt im nahmen des Allmechtigen vertrawet vndt anbeuholen werde, Dan ob wohl nicht ohne, das das alter bei Ihme zunimbt vndt sich seiner Vnuermöglichkeit täglich zubefharen, So ist er doch de presenti noch bey solchem vigôr, das er verhoffentlich vndt durch Gottes genedige fristung zum reisen vndt verrichtung seines Ambts, welchs auch Ihme wegen seiner Experienz leichter als einem andern fallen möchte, noch lange Zeit

tüchtig vndt vermögendt seyn kan, Da sichs aber ia durch Gottes schickung mitt Ihme endern sollte, könte Ihme einer vnder den hiesigen praedicanten zugegeben werden....

Sign. Cassel 6. Augusti Ao. 1612.

Hochermelter Ihrer F. G. vnderthenige gehorsame
Otto von Starschedel
Reinhardt Scheffer p.
Regnerus Sixtinus p.
Gregorius Schönfelt
Johannes Goeddaeus.

Damit war dieselbe Auffassung noch deutlicher ausgedrückt. Der Landesherr aber erwiderte an demselben Tage:

„Hierauf ist vnsere gnedige schlisliche Mainung, so viel die Widerbestellunge der Superattendenz belangtt, daß dieselbe Hern M. Nicolao Eckardi, alß welchen dem Ordentlichen weg nach der Supremus Superattendens selbst gezeigtt vnd geweist, conferirt werde,"

er bezeichnete also eben so genau das Motiv, durch welches er sich bewogen fand. Daß er ausdrücklich von der Conferirung der Stelle spricht, deutet darauf hin, daß die Auffassung, nach welcher der Landesherr als Träger der Kirchengewalt die Superintendenten ernennt, schon damals in Hessen Platz gegriffen hatte. Um so weniger können wir es verstehen, wenn am Schlusse der oben angeführten Schrift jener Bericht und diese Entscheidung für die gegentheilige Meinung angezogen werden.

Ein drittes thatsächliches Anerkenntniß liegt in einer von uns oben schon angezogenen Urkunde, dem Receß v. J. 1648., welcher den Streit zwischen den fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt über die Marburger Erbschaft endete und im westphälischen Friedensinstrumente bestätigt ist. Dort heißt es:

„V. Betreffend zum fünfften den Punctum Religionis, darüber auch etwas Streit vorgefallen, ist es dahin gerichtet worden, daß soviel die Lande des Ober-Fürstenthums Casselischen Theils betrifft, dieselbige benebenst dem Exercitio in Lehre und Ceremonien in dem bißherigen Stande verbleiben, auch den Communen jedes Orts nachgelassen und verstattet seyn, auch denselben obliegen solle, bey vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener, mit Rath und Belieben des Superintendentis, und durch denselben sammt dem Ministerio zu Marburg der fürstlichen hohen Obrigkeit, zwey der evangelischen Lutherischen Religion zugethane wohl-

qualificirte Subjecta zu denominiren und vorzuschlagen, aus welchen dann dieselbe eins zu eligiren und auf vorhergegangene Vocation der Communen zu confirmiren haben sollen.

Solte sich aber über kurtz oder lang mit einem Superintendenten zu Marburg Aenderung zutragen, so ist dißfals abgeredet, daß samt den übrigen des Ministerii daselbst alle in solche Superintendur gehörige Pfarrhern zusammen kommen, und vermöge der alten hessischen Kirchenordnung zwey tüchtige wohl qualificirte Subjecta nominiren, und es forters der Vocation, Confirmation und Installirung halber dergestalt gehalten werden sollen, wie jetzt gemeldet."

Estor, Elementa juris publ. Hassiaci hodierni, p. 163.

es wird also ausdrücklich das als Inhalt der Kirchenordnung bezeichnet, daß dem Landesherrn die Auswahl zustehe. Dabei ist eine einigermaaßen engere Gränze gesteckt, indem die Kirchenordnung von den zwei oder drei Subjecten spricht, welche die meisten Stimmen haben, während hier ausdrücklich von einem Zweivorschlage die Rede ist. Diese Beschränkung hat sich aber in der Praxis nicht lange erhalten, wie actenmäßige Vorgänge zeigen.

Im Jahr 1712., als nach des Superintendenten Schlosser Tode eine neue Wahl vorzunehmen war, wünschte Landgraf Carl dieselbe auf den Inspector Becker zu Schlitz gerichtet zu sehen, und ließ daher, gerade so wie im Jahr 1580. Landgraf Ludwig bei der Wahl des Nigrinus, den Geistlichen Eröffnungen machen. Diese wollten aber darauf nicht eingehen, weil sie eine freie Wahl hätten, und weil Becker „dem Pietismo zugethan und ein Scheinheiliger" sei. Becker erhielt also nun 13 Stimmen, während Dr. Fenner 59, Magister Steuber 24, Dr. Kahler 14 Stimmen hatten. Die Folge war, daß Fenner und Steuber präsentirt wurden. Der Landgraf aber wies die Regierung an zu berichten, ob nicht Becker bestellt werden könne, da die präsentirten beiden Subjecte die zu einem Superintendenten erforderliche Capacität nicht hätten, und vollzog schließlich gegen den Bericht, jedoch „ohne Consequenz und Präjudiz der hergebrachten Predigerwahl" unter dem 5. Jan. 1713. Beckers Ernennung, wobei es auch verblieb, als sämmtliche Metropolitane des Oberfürstenthums mit ihren Predigern remonstrirten.

Aehnliches ereignete sich im J. 1759. nach dem Ableben des Superintendenten Junghenn. In der Wahlhandlung waren 39 Stimmen auf den Pastor Münch, 25 auf den Archidiaconus Jungk, 24 auf den Ecclesiasten Seipp und 13 auf den Metropolitan Stausebach gefallen, und Landgraf Wilhelm conferirte die Superintendentur dem Ecclesiasten Seipp, „als welcher nach Oberpfarrer Münch und Archidiaconus Jungk die mehresten Vota erhalten," durch ein Rescript vom 31. Dec. 1759.

In beiden Fällen geht die Entscheidung, sei es in Folge des damals schon stattgefundenen Zurücktretens der confessionellen Differenz, sei es in Folge der Anschauungen, welche in jener Zeit die Verwaltung der evangelischen Kirche beherrschten, über den Inhalt des Recesses hinaus. Wir haben es aber mit ihnen nicht aus diesem Grunde, sondern deshalb hier zu thun, weil sie für die hier vorliegende Frage insofern von wesentlichem Belange sind, als in ihnen nichts Anderes, als eine Uebertragung der für die beiden niederhessischen Superintendenturen enentwickelten Rechtsansicht auf die Superintendentur des Oberfürstenthums zu Tage tritt.

Fassen wir nun schließlich das, was bisher erörtert worden ist, zusammen, so stellt sich das Verhältniß so dar: Nach dem gemeinen Rechte ist die Bestellung der Superintendenten ein Attribut der landesherrlichen Kirchengewalt. Derselbe Grundsatz gilt auch in der Kurhessischen Landeskirche, deren oberstes Regiment gleichfalls verfassungsmäßig durch den Landesherrn geführt wird. Aber der Landesherr ist in der Ausübung beschränkt, indem ihm nicht die freie Auswahl der Person, sondern nur das Recht zusteht, aus den zwei oder drei Personen auszuwählen, welche in der den Geistlichen verfassungsmäßig zustehenden Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dieser Auswahl ist die Pluralität der Stimmen ein bedeutendes Motiv der Entschließung. Sie hebt jedoch nicht das Recht und den Beruf des höchsten Landesherrn auf, Selbst zu prüfen und schließlich so zu entscheiden, wie Er es dem Heil der Kirche diensam erachtet, also einen anderen zu bestätigen, oder auch sämmtliche Gewählte zu verwerfen."

Damit ist die im Allgemeinen entscheidende Regel scharf bezeichnet, und es bedarf nur noch der Erörterung eines speciellen Punctes, an welchen sich ein Bedenken angeknüpft hat. Es kann nämlich nicht verkannt werden, daß die Kategorie, auf welche die Auswahl beschränkt ist, unter einer besonderen Constellation, nämlich dann Anlaß zu Zweifeln geben kann, wenn sich auf einen Geistlichen fast alle Stimmen vereinigt hätten, und anderen nur wenige oder ganz vereinzelte Vota zugefallen wären. In diesem Falle würde eine Auswahl deshalb als bedenklich erscheinen müssen, weil die vereinzelten Stimmen der landesherrlichen Entschließung keinerlei Motiv darbieten würden. Hinwiederum würde aber selbst eine an Einstimmigkeit gränzende Majorität das Rechtsverhältniß nicht ändern. Gewiß würde sie zu doppelter Prüfung auffordern. Aber der Landesherr wäre an sie nicht gebunden, vielmehr würde er vollständig berechtigt sein, die Bestätigung, sobald Er sie nicht als heilsam für die Kirche erachtete, zu versagen und folgeweise eine neue Wahl anzuordnen. Die Majorität der Stimmen enthält nicht immer, und zumal nicht in Zeiten der Erregung und Parteiung, die Stimme Gottes.

In der von den Geistlichen der Diöcese Cassel schriftlich vollzogenen Wahl sind nach Ausweis des am 18. Mai d. J. aufgenommenen Protokolls von 124 Stimmen auf den Consistorialrath Dr. Vilmar 109, auf einen zweiten Geistlichen 9, auf einen dritten zwei, auf einen vierten, fünften und sechsten je eine Stimme gefallen. Daß dieses Stimmverhältniß eine sichere Auswahl nicht gestatte, ist oben bemerkt worden. Andrerseits aber ist auch dargethan, daß ein Recht der Geistlichkeit auf Bestätigung Dessen, welchem die meisten Vota zugefallen sind, nicht bestehe. Die Frage also ist lediglich, ob, wie die Ordnung von 1537. sich ausdrückt, „redliche Ursachen" vorhanden gewesen seien, die Bestätigung zu versagen. Hierauf ist bereits in den beiden ersten Abschnitten der gegenwärtigen Erörterung eine erschöpfende Antwort gegeben worden, welcher alle diejenigen beistimmen werden, denen die Erhaltung des Friedens und eine gesunde Entwicklung der Kirche am Herzen liegen.

Nachschrift.

Der Veranlassung zur Ausarbeitung des vorstehenden Gutachtens, welche mir durch ein ehrendes Vertrauen gegeben worden ist, habe ich bereitwillig Folge geleistet, weil sich zu meinem allgemeinen Interesse an dem Stoff noch das besondere Motiv der Theilnahme für das Kurhessische Land, die Stätte meiner theuersten Lebenserinnerungen, gesellte. Habe ich das Glück gehabt, für meine Arbeiten im Kirchenrecht vielfach wohlwollende Aufnahme zu finden, so ist dies zu einem guten Theile ein Gewinn aus den Erfahrungen meines Marburger Lebens, durch welche ich in der Abneigung gegen alle Uebertreibungen befestigt, und in dem Willen redlich Maaß zu halten bestärkt worden bin. Um so mehr war ich darüber erfreut, daß mir die Gelegenheit dargeboten wurde, gegen eine Bewegung, welche den Frieden der Landeskirche zu stören und die Entwicklung derselben in einen falschen Weg zu lenken drohte, Zeugniß zu geben, und dadurch das, was ich einst dort empfangen, dankbar wieder dorthin zurückzubringen. Dies habe ich auf den vorstehenden Blättern mit der vollen Sicherheit, welche das Bewußtsein des Rechts verleiht, und mit der ganzen Kraft eines treuen Herzens gethan. Auf beide stütze ich den Wunsch, mit dem ich jetzt scheide — den Wunsch, daß mein Wort in der hessischen Kirche und darüber hinaus Gehör finden und dadurch zur Lehre und zum Frieden dienen möge.

Berlin am 29. Nov. 1855.

Richter.

Officin von Bernhard Tauchnitz.